

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712

A. Problem und Ziel

Am 14. Juli 2024 ist die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024 – im Folgenden: Änderungsrichtlinie Menschenhandel) in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 15. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel in Deutschland.

Die Erfahrungen der Strafverfolgungspraxis zeigen eindrücklich, dass die im Jahr 2016 neu gefassten Menschenhandelstatbestände in den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches (StGB) überarbeitungsbedürftig sind. Auch die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. im Jahr 2021 vorgelegten Evaluationsergebnisse belegen, dass erheblicher Reformbedarf besteht. Um die Praxistauglichkeit der Vorschriften zu verbessern, soll daher im Zuge der Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel auch eine grundlegende Überarbeitung des Menschenhandelsstrafrechts erfolgen. Die Tatbestände werden übersichtlicher gestaltet und bestehende Widersprüche innerhalb des Systems der §§ 232 ff. StGB sowie zu anderen Tatbeständen – insbesondere im Bereich der Prostitution und sonstigen sexuellen Handlungen gegen Entgelt – durch stimmige und handhabbare Regelungen aufgelöst. Ziel ist es, durch die Verbesserung der rechtlichen Regelungen den Kampf gegen den Menschenhandel in Deutschland zu intensivieren und Täterinnen und Täter noch effektiver strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Das Reformvorhaben erfolgt, auch hinsichtlich der Sanktionshöhen, unbeschadet der Ergebnisse der geplanten unabhängigen Expertenkommission zur Verbesserung des Schutzes von Prostituierten und nimmt etwaige Entscheidungen über die künftige Regulierung der Prostitution nicht vorweg.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 und 8 bei.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung der Tatbestände der §§ 180 bis 182 StGB sowie der §§ 232 bis 233a StGB vor. Der Tatbestand der Zwangsprostitution soll mit den überarbeiteten Regelungen zur sexuellen Ausbeutung im 13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) zusammengeführt werden. Im Zuge der Neufassung der Tatbestände werden auch die zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel notwendigen Änderungen vorgenommen, nämlich die Ausweitung des Menschenhandelstatbestands auf neue Ausbeutungsformen sowie die Einführung einer Nachfragestrafbarkeit für alle Formen des Menschenhandels.

C. Alternativen

Alternativ könnte der Entwurf auf die Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Änderungsrichtlinie Menschenhandel beschränkt werden. Dann würden allerdings die Probleme der Praxis bei der Handhabbarkeit der Vorschriften zum Menschenhandel bestehen bleiben. Widersprüche innerhalb des Systems der §§ 232 ff. StGB sowie zu anderen Tatbeständen – insbesondere den Tatbeständen betreffend Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung – würden fortbestehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise. Für den justiziellen Kernbereich ist durch die Einführung des neuen § 232a StGB-E sowie die geringfügige Ausweitung der Strafbarkeit bei den §§ 179, 232, 232a StGB-E bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten kein Mehraufwand zu erwarten. Zusätzliche Fälle, die im niedrigen zweistelligen Bereich zu erwarten sind, dürften im Rahmen von nach bestehender Rechtslage ohnehin zu führenden Verfahren insbesondere gegen größere Menschenhandelsstrukturen auftreten, weshalb der durch die Änderung entstehende zusätzliche Aufwand von untergeordneter Bedeutung sein wird.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu den §§ 179 bis 181a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 179 Zwangsprostitution

§ 179a Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt

§ 180 Ausbeutung bei der Prostitution

§ 180a Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution

§ 181 Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers der Zwangsprostitution

§ 181a Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt“.
 - b) Die Angabe zu § 184f wird gestrichen.
 - c) Die Angabe zu den §§ 232a bis 233a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 232a Inanspruchnahme von Diensten eines Opfers des Menschenhandels

§ 232b Zwangsarbeit und Veranlassen anderweitiger Ausbeutung

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitige Ausbeutung

§ 233a Führungsaufsicht“.
 - d) Die Angabe zu § 233b wird gestrichen.
2. § 5 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024).

- „8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 174 Absatz 1, 2 und 4, der §§ 176 bis 178, des § 179 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, der §§ 179a, 180a, 181a und 182, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat;“.
3. § 66 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, den §§ 179a, 180a, 181a, 182, 224, 225 Absatz 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“
4. § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Ausbeutung bei der Prostitution nach § 180 sowie Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution nach § 180a,“.
 - b) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) gewerbs- und bandenmäßige Begehung der Zwangsprostitution, des Menschenhandels und der Zwangsarbeit oder des Veranlassens anderweitiger Ausbeutung nach den §§ 179, 232 und 232b sowie bandenmäßige Ausbeutung der Arbeitskraft oder anderweitige Ausbeutung nach § 233,“.
5. § 78b Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 176d, 177, 178, 179 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, den §§ 180a, 181a, 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, § 184c Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, den §§ 225, 226a, 232 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 5 bis 7, jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, und § 237,“.
6. § 126 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 177 Absatz 4 bis 8, des § 178 oder des § 179 Absatz 4 bis 6, soweit es sich um Verbrechen handelt,“.
 - b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 4 und 5, des § 232b Absatz 4 bis 6, soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234 bis 234b, 239a oder 239b,“.

7. § 127 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:
- „a) den §§ 86, 86a, 91, 130, 147 und 148 Absatz 1 Nummer 3, den §§ 149, 152a und 176a Absatz 2, § 176b Absatz 2, § 179 Absatz 1, 3, 6 und 7, § 179a Absatz 1 und 2, § 181, § 184b Absatz 1, § 184c Absatz 1, § 184l Absatz 1 und 3, den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 232 Absatz 1 und 3, § 232a, § 232b Absatz 1, 3 und 6, den §§ 233, 236, 259 und 260, nach § 261 Absatz 1 und 2 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen sowie nach den §§ 263, 263a, 267, 269, 275, 276, 303a und 303b,“.
8. § 138 Absatz 1 Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 5a und 6 ersetzt:
- „5a. einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Fall des § 179 Absatz 4 bis 6, soweit es sich um Verbrechen handelt,
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 4 oder 5, des § 232b Absatz 4 bis 6, soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234 bis 234b, 239a oder 239b,“.
9. Die §§ 179 bis 181b werden durch die folgenden §§ 179 bis 181b ersetzt:

„§ 179

Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Einsatz eines unlauteren Mittels (Absatz 2) oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

(2) Unlautere Mittel im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel,
2. Entführung, Bemächtigung oder Vorschubleisten der Bemächtigung der anderen Person durch eine dritte Person,
3. List und
4. Ausnutzen der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit oder einer sonstigen schutzbedürftigen Lage der anderen Person, in der diese keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, oder das Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer solchen Lage.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,

2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
3. die Tat unter Einsatz von Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wird.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter das Opfer körperlich schwer misshandelt oder
2. der Täter das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

(7) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer auf eine andere Person unter Einsatz eines unlauteren Mittels (Absatz 2) oder wer auf eine andere Person unter einundzwanzig Jahren einwirkt, um diese Person zu veranlassen,

1. die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder
2. sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen,

wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist.

§ 179a

Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine Person unter achtzehn Jahren dazu veranlasst, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat sich gegen ein Kind richtet.

§ 180

Ausbeutung bei der Prostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit hält, indem er sie dazu veranlasst, ihm einen wesentlichen Teil

ihres Prostitutionserlöses zu überlassen, oder einen wesentlichen Teil ihres Prostitutionserlöses einbehält, oder

2. sich von einer anderen Person, die der Prostitution nachgeht, für eine Leistung, die im Zusammenhang mit der Prostitution steht, Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder zu deren Vermittlung stehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einer anderen Person, die der Prostitution nachgeht, das Ob, die Art oder das Ausmaß der Erbringung sexueller Dienste vorschreibt.

(3) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
2. der Täter dem Opfer im Fall des Absatzes 2 besonders erniedrigende oder gesundheitsgefährdende Praktiken vorschreibt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 180a

Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, der im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen gegen Entgelt steht, die eine Person unter achtzehn Jahren an oder vor einer anderen Person vornimmt oder von einer anderen Person an sich vornehmen lässt, oder
2. solchen sexuellen Handlungen gegen Entgelt einer Person unter achtzehn Jahren Vorschub leistet.

(2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. die Tat sich gegen ein Kind richtet oder
2. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 181

Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers der Zwangsprostitution

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer an einer Person, die Opfer einer Zwangsprostitution nach § 179 Absatz 1 geworden ist, gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt, wenn der Täter dabei deren mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundene

Hilflosigkeit oder sonstige schutzbedürftige Lage, in der die Person keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, ausnutzt.

(2) Verkennt der Täter bei der sexuellen Handlung zumindest leichtfertig, dass die Person Opfer einer Zwangsprostitution geworden ist, oder deren Hilflosigkeit oder sonstige schutzbedürftige Lage, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer die gegen die Person begangene Zwangsprostitution nach § 179 Absatz 1 freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn die Tat zu diesem Zeitpunkt nicht bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

§ 181a

Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer sexuelle Handlungen gegen Entgelt an einer Person unter achtzehn Jahren vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer gegen Entgelt

1. sexuelle Handlungen vor einer Person unter achtzehn Jahren vornimmt oder vor einer Person unter achtzehn Jahren von einer dritten Person an sich vornehmen lässt oder
2. eine Person unter achtzehn Jahren sonstige sexuelle Handlungen vornehmen lässt,

wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 181b

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 und 184b kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Absatz 1).“

10. § 182 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
- c) Die Absätze 5 und 6 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.“

11. § 184f wird gestrichen.

12. Die §§ 232 bis 233b werden durch die folgenden §§ 232 bis 233a ersetzt:

„§ 232

Menschenhandel

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer zum Zwecke der Ausbeutung eine andere Person unter Einsatz eines unlauteren Mittels (Absatz 2) oder eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt. Ausbeutung im Sinne des Satzes 1 umfasst

1. die Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
2. die Ausbeutung durch eine Beschäftigung, einschließlich des Haltens in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln,
3. die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei,
4. die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,
5. die Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft,
6. die Ausbeutung bei der Adoption,
7. die Zwangsheirat und
8. die rechtswidrige Organentnahme.

(2) Unlautere Mittel im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel,
2. Entführung, Bemächtigung oder Vorschubleisten der Bemächtigung der anderen Person durch eine dritte Person,
3. List und
4. Ausnutzen der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit oder einer sonstigen schutzbedürftigen Lage der anderen Person, in der diese keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, oder das Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer solchen Lage.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
3. die Tat unter Einsatz von Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wird.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter das Opfer körperlich schwer misshandelt oder
2. der Täter das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

§ 232a

Inanspruchnahme von Diensten eines Opfers des Menschenhandels

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer den Dienst einer Person in Anspruch nimmt, die Opfer einer Tat nach § 232 geworden ist und bei der Erbringung dieses Dienstes ausgebeutet wird.

§ 232b

Zwangsarbeit und Veranlassen anderweitiger Ausbeutung

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Einsatz eines unlauteren Mittels (Absatz 2) oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren veranlasst,

1. eine Beschäftigung zu ausbeuterischen Bedingungen aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. sich in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnisse, die dem entsprechen oder ähneln, zu begeben,
3. die Bettelei, bei der sie ausgebeutet wird, aufzunehmen oder fortzusetzen oder
4. mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen, bei denen sie ausgebeutet wird.

Ausbeuterische Bedingungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegen vor, wenn die Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

(2) Unlautere Mittel im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel,

2. Entführung, Bemächtigung oder Vorschubleisten der Bemächtigung der anderen Person durch eine dritte Person,
3. List und
4. Ausnutzen der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit oder einer sonstigen schutzbedürftigen Lage der anderen Person, in der diese keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, oder das Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer solchen Lage.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
3. die Tat unter Einsatz von Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wird.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn

1. der Täter das Opfer körperlich schwer misshandelt oder
2. der Täter das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 233

Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitige Ausbeutung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit oder einer sonstigen schutzbedürftigen Lage, in der die Person keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren zu ausbeuterischen Bedingungen (§ 232b Absatz 1 Satz 2) beschäftigt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung der mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundenen Hilflosigkeit oder einer sonstigen schutzbedürftigen Lage, in der die Person keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren dazu veranlasst, ihm einen wesentlichen Teil ihrer durch Bettellei oder durch die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen erworbenen Einnahmen zu überlassen, oder einen wesentlichen Teil dieser Einnahmen einbehält oder in sonstiger Weise bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen ausbeutet.

(3) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer zur Zeit der Tat unter achtzehn Jahre alt ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung wenigstens leichtfertig in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt,
3. der Täter das Opfer durch das vollständige oder teilweise Vorenthalten der für die Tätigkeit des Opfers üblichen Gegenleistung in wirtschaftliche Not bringt oder eine bereits vorhandene wirtschaftliche Not erheblich vergrößert oder
4. der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder auf Geldstrafe zu erkennen, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 233a

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 232, 232b und 233 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Absatz 1).“

13. Nach § 236 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Tat nach § 232 mit Strafe bedroht ist.“

14. § 237 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Tat nach § 232 mit Strafe bedroht ist.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 100a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird durch den folgenden Buchstaben f ersetzt:

„f) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176, 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177 sowie der §§ 179 bis 180a,“.

b) Buchstabe i wird durch den folgenden Buchstaben i ersetzt:

„i) Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232, 232b, 233, 234 bis 234b, 239a und 239b,“.

2. § 100b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e wird durch den folgenden Buchstaben e ersetzt:

„e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177 sowie des § 179 Absatz 1, 4, 5 und 6 zweiter Halbsatz,“.

b) Buchstabe h wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:

„h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 1, 4 und 5, des § 232b Absatz 1, 4, 5 oder 6 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 3, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,“.

3. § 255a Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233 des Strafgesetzbuches kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken, und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 Satz 3 in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat.“

4. § 397a Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. durch ein Verbrechen nach den §§ 177, 179, 232 und 232b des Strafgesetzbuches oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches verletzt ist,“.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 322; I 2025 Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 Nummer 12 wird durch die folgende Nummer 12 ersetzt:

„12. im Ausland eine in den §§ 174, 176, 176a, 176b, 176c, 176d, 181a oder 182 des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.“

(2) Das Konsumcannabisgesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) ein Vergehen nach § 179 Absatz 1, 3 oder 7, § 179a Absatz 1 oder 2, den §§ 180 bis 181a, 232 Absatz 1 oder 3, den §§ 232a, 232b Absatz 1 oder 3, den §§ 243, 244 Absatz 1 oder 2, § 246 Absatz 2 oder 3, den §§ 253, 257 bis 260, 261, 263 Absatz 1, 2 oder 3, den §§ 263a und 264 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 264a, 265b bis 266a, 267 Absatz 1, 2 oder 3, den §§ 268 bis 281, 298 bis 300, 315a Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Absatz 2, den §§ 316, 323a, 331, 332 Absatz 1 oder 3 oder den §§ 333 bis 335 des Strafgesetzbuches,“.

(3) Die Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1143.0 Spalte 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, Nummer 1143.2 Spalte 3 Buchstabe d und e Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 1153.0 Spalte 3 Buchstabe d und e Doppelbuchstabe bb der Anlage wird jeweils die Angabe „180“ durch die Angabe „181a“ ersetzt.

(4) Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 44 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Träger von Aufnahmeeinrichtungen dürfen für die Tätigkeiten nach Satz 2 keine Personen beschäftigen oder mit diesen Tätigkeiten ehrenamtlich betrauen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 225, 232 bis 233, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.“

(5) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 173) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 4a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 179 bis 181a oder 232 bis 233 des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.“

2. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182, 184b, 184c oder 184e des Strafgesetzbuches,“.

bb) Nummer 1d Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178, 181a oder 182 des Strafgesetzbuches,“.

b) Absatz 2 Nummer 2b Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178, 181a oder 182 des Strafgesetzbuches,“.

(6) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird Nummer 10 Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe cc durch den folgenden Doppelbuchstaben cc ersetzt:

„cc) § 25 Absatz 4a AufenthG

(Aufenthaltsrecht für Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 179 bis 181a oder 232 bis 233 des Strafgesetzbuchs wurden)

erteilt am

befristet bis“.

(7) Das Visa-Warndateigesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3037), das zuletzt durch Artikel 173 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) den §§ 179, 181, 232, 232b, 233 oder 236 Absatz 2 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder“.

(8) Die VWDG-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2013 (BGBl. I S. 1414), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird Nummer 5 Spalte A und B Buchstabe c durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

A	B
„c) Verurteilung nach StGB	
aa) Verurteilung nach § 179 StGB	(1)
aaa) Erstes Urteil am	(1)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe	(1)
bb) Verurteilung nach § 181 StGB	(1)
aaa) Erstes Urteil am	(1)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe	(1)
cc) Verurteilung nach § 232 StGB	(1)
aaa) Erstes Urteil am	(1)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe	(1)
dd) Verurteilung nach § 232b StGB	(1)
aaa) Erstes Urteil am	(1)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe	(1)
ee) Verurteilung nach § 233 StGB	(1)

aaa) Erstes Urteil am	(1)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe	(1)
ff) Verurteilung nach § 236 Abs. 2 Satz 3 StGB	(1)
aaa) Erstes Urteil am	(1)
bbb) Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten/Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen/Jugendstrafe	(1)“.

(9) Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 171b Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233 des Strafgesetzbuchs ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird.“

(10) Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei Straftaten nach den §§ 174 bis 179, 180, 181 oder 182 des Strafgesetzbuches beträgt die Frist 20 Jahre.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 179, 180, 181 oder 182 des Strafgesetzbuches.“

b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 179a, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 179, 180, 181 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,“.

b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§§ 171, 174 bis 181a,

182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

4. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht für Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs.“

5. § 46 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1a in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „§§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§§ 171, 174 bis 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 179, 180, 181 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,“.

(11) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 158a Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Persönlich ungeeignet ist eine Person insbesondere dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

(12) Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 178, 179a, 180a, 181a oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.“

2. § 100 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 178, 179a, 180a, 181a oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.“

(13) Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 10a wird die Angabe „§ 232a Absatz 1 bis 5 oder § 232b des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 179 oder 232b des Strafgesetzbuchs“ ersetzt.

(14) Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 76 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

- „1. Straftaten nach § 81 Absatz 1, § 89a, § 89c, § 94 Absatz 2, § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 130, 146, 151 bis 152a, 179, 211, 212, 232b, 239a, 239b, 249 bis 251, 255, 261, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, den §§ 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder Absatz 4, § 315b Absatz 3, den §§ 316a, 316b Absatz 1 oder 3 oder § 316c Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches begehen will oder begeht,“.

(15) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 123 Absatz 1 Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

- „10. den §§ 179, 232, 232b bis 233 des Strafgesetzbuches (Zwangsprostitution, Menschenhandel, Zwangsarbeit und Veranlassen sonstiger Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft und anderweitige Ausbeutung).“

(16) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

- „3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184I, 225, 232 bis 233 des Strafgesetzbuches,“.

(17) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 72a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184I, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“

(18) Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 124 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184I, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.“

(19) Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 75 Absatz 2 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.“

(20) Das Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ein Verhalten im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist in der Regel schwerwiegend, wenn es den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs (§§ 174 bis 176d des Strafgesetzbuchs), des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung (§§ 177 und 178 des Strafgesetzbuchs), der Zwangsprostitution (§§ 179 und 181 des Strafgesetzbuchs), des Menschenhandels (§§ 232 bis 233 des Strafgesetzbuchs), der Nachstellung (§ 238 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs), der Geiselnahme (§ 239b des Strafgesetzbuchs) oder der räuberischen Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuchs) erfüllt oder von mindestens vergleichbarer Schwere ist.“

(21) Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 179a, 180a bis 181a, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 14. Juli 2024 ist die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L, 2024/1712, 24.6.2024 – im Folgenden: Änderungsrichtlinie Menschenhandel) in Kraft getreten. Sie ändert und ergänzt die bisherige Richtlinie aus dem Jahr 2011. Soweit im Folgenden der Begriff der EU-Menschenhandelsrichtlinie verwendet wird, ist damit die konsolidierte Fassung dieser Richtlinie gemeint, das heißt die Richtlinie 2011/36/EU in der durch die Änderungsrichtlinie Menschenhandel geänderten Fassung. Die Änderungsrichtlinie Menschenhandel ist von den Mitgliedstaaten bis zum 15. Juli 2026 in nationales Recht umzusetzen. Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel in Deutschland.

Die Änderungsrichtlinie Menschenhandel sieht insbesondere eine Erweiterung des Menschenhandelstatbestands um die Ausbeutung von Leihmutterschaft, Zwangsheirat und illegaler Adoption vor. Durch die ausdrückliche Aufnahme neuer Ausbeutungsformen in die Richtlinie wird der kontinuierlich steigenden Anzahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel Rechnung getragen werden, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden. Zur effektiveren Bekämpfung des Menschenhandels schreibt die Änderungsrichtlinie zudem die umfassende Kriminalisierung der Nachfrageseite vor.

Neben der zwingenden Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel sieht der Entwurf eine grundlegende Überarbeitung der Tatbestände des Menschenhandels sowie der Tatbestände im Bereich der Prostitution und sonstigen sexuellen Handlungen gegen Entgelt, insbesondere zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, vor.

Die Erfahrungen der Strafverfolgungspraxis zeigen eindrucksvoll, dass die im Jahr 2016 neu gefassten Menschenhandelstatbestände in den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches (StGB) überarbeitungsbedürftig sind (vergleiche nur Beschluss der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 1. und 2. Juni 2022, TOP II.13: Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsarbeit; Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle Menschenhandel: Monitor Menschenhandel in Deutschland, Erster Periodischer Bericht (2024), S. 182 ff.; Nielitz, Evaluierung der Straftatbestände des Menschenhandels, §§ 232 ff. StGB, Kriminalistik 2022, S. 377 ff.). Auch die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFNI) im Jahr 2021 vorgelegten Evaluationsergebnisse belegen, dass erheblicher Reformbedarf besteht. Um die Praxistauglichkeit der Vorschriften zu verbessern, soll daher eine grundlegende Überarbeitung des Menschenhandelsstrafrechts erfolgen. Die Tatbestände werden übersichtlicher gestaltet und bestehende Widersprüche innerhalb des Systems der §§ 232 ff. StGB sowie zu anderen Tatbeständen durch stimmige und handhabbare Regelungen aufgelöst. Dabei werden auch die Empfehlungen der Reformkommission zum Sexualstrafrecht einbezogen, die in den Jahren 2015 bis 2017 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz die Strafnormen des Sexualstrafrechts auf den Prüfstand gestellt hat. Zudem erfolgen Anpassungen an die Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (ABl. L 331 vom 17.12.2011, S.1).

Mit der Überarbeitung der Vorschriften setzt die Bundesregierung zudem Maßnahmen zur Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens um, die in dem 2024 verabschiedeten Nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen vorgesehen sind. Die vorgeschlagenen Änderungen verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen und ermöglichen damit der Praxis eine verstärkte und wirkungsvollere Bekämpfung von Straftaten im Bereich des Menschenhandels, der Zwangsprostitution und sexuellen Ausbeutung sowie der Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung.

Das Reformvorhaben erfolgt, auch hinsichtlich der Sanktionshöhen, unbeschadet der Ergebnisse der geplanten unabhängigen Expertenkommission zur Verbesserung des Schutzes von Prostituierten und nimmt etwaige Entscheidungen über die künftige Regulierung der Prostitution nicht vorweg.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 und 8 bei.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Überarbeitung und Vereinfachung des Tatbestands des Menschenhandels gemäß § 232 StGB einschließlich der Ausweitung auf die von der Änderungsrichtlinie Menschenhandel ergänzten Ausbeutungsformen der Leihmutterschaft, Adoption und Zwangsheirat;
- Einführung einer Nachfragestrafbarkeit in Bezug auf alle Ausbeutungsformen des Menschenhandels (§ 232a StGB-E) zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel;
- Überarbeitung und Vereinfachung des Tatbestands der Zwangsprostitution unter Verlagerung in den 13. Abschnitt des StGB (§ 179 StGB-E);
- Grundlegende Neufassung der Tatbestände zum Schutz vor Ausbeutung bei der Prostitution (derzeit geregelt in den §§ 180a, 181a StGB) sowie zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Ausbeutung bei sonstigen sexuellen Handlungen gegen Entgelt (derzeit geregelt in § 180 Absatz 2, § 180a Absatz 2, § 182 Absatz 2 StGB) durch Schaffung neu gefasster Tatbestände in § 179a StGB-E (Veranlassen sonstiger sexueller Handlungen von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt), § 180 StGB-E (Ausbeutung bei der Prostitution), § 180a StGB-E (Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Prostitution), § 181 StGB-E (Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers der Zwangsprostitution) und 181a StGB-E (Inanspruchnahme sexueller Dienste von Kindern und Jugendlichen gegen Entgelt);
- Überarbeitung und Vereinfachung der Tatbestände der Zwangsarbeit und der Arbeitsausbeutung gemäß den §§ 232b, 233 StGB.

III. Exekutiver Fußabdruck

Zwischen Februar und April 2025 fand eine vierteilige Workshop-Reihe der Berichterstattungsstelle Menschenhandel im Deutschen Institut für Menschenrechte statt, in der Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Bundesregierung über Möglichkeiten einer grundlegenden Neuregelung der Menschenhandelsdelikte disku-

tierten. Die dort vertretenen Positionen sind teilweise in die Formulierung der Vorgaben nach Artikel 1 Nummer 9 und 12 dieses Entwurfs eingeflossen.

IV. Alternativen

Alternativ könnte das Gesetzgebungsverfahren auf eine Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Änderungsrichtlinie Menschenhandel beschränkt werden, ohne zugleich die Menschenhandels- und Prostitutionsdelikte insgesamt zu überarbeiten und zu vereinfachen. Eine solche Lösung würde indessen außer Acht lassen, dass Praxis und Wissenschaft erheblichen Überarbeitungsbedarf anmahnen. Die Probleme der Praxis bei der Handhabbarkeit der Vorschriften zum Menschenhandel würden nicht behoben. Widersprüche innerhalb des Systems der §§ 232 ff. StGB sowie zu anderen Tatbeständen – insbesondere den Tatbeständen betreffend Zwangsprostitution und sexuelle Ausbeutung – würden fortbestehen. Durch die Anfügung weiterer Ausbeutungsformen und die Einführung einer Nachfragestrafbarkeit würde die Tatbestände sogar noch komplexer und eine effektive Verfolgung von Menschenhandelstaten damit noch weiter behindert.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt im Schwerpunkt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG; Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Soweit begleitende Anpassungen in bestehendem bundesgesetzlichen Fachrecht erfolgen (Artikel 3 des Entwurfs), werden diese jeweils auf dieselbe Gesetzgebungskompetenz des Bundes gestützt, die der zu ändernden bundesgesetzlichen Regelung zugrunde liegt.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Artikel 1 des Entwurfs dient insbesondere auch der zwingenden Umsetzung der Änderungsrichtlinie Menschenhandel und der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2011/92/EU, insbesondere deren Artikel 4.

Der Entwurf steht zudem im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient unter anderem einer Vereinfachung der komplexen Tatbestände der §§ 232 ff. StGB. Zudem werden vorhandene Tatbestände besser aneinander angepasst, um die Handhabbarkeit in der Praxis zu verbessern.

Aspekte der Verwaltungsvereinfachung sind von dem Entwurf, der im Wesentlichen Änderungen des materiellen Strafrechts vorschlägt, nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Änderungsrichtlinie Menschenhandel in nationales Recht umsetzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Vorgabe 8.7 des Nachhaltigkeitsziels 8, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen und moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er zum einen den Tatbestand des Menschenhandels um die Ausbeutung durch Leihmutterschaft und Adoption sowie um die Zwangsheirat erweitert und zum anderen die Inanspruchnahme von Diensten eines Opfers des Menschenhandels einheitlich für alle Ausbeutungsformen des Menschenhandels unter Strafe stellt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Vorgabe 5.2 des Nachhaltigkeitsziels 5, alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung zu beseitigen.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten. Die Neufassung der §§ 179, 232, 232b und 233 StGB-E dient im Wesentlichen der Vereinfachung der tatbestandlichen Strukturen und der Beweisbarkeit. Die geringfügige Ausweitung der Strafbarkeit im Hinblick auf den Einsatz bestimmter unlauterer Mittel in den §§ 179, 232, 232b StGB-E sowie im Hinblick auf die Ausbeutungsformen in § 232 StGB-E lässt zwar auf Ebene der Länder zusätzliche Fälle im niedrigen zweistelligen Bereich erwarten. Gleiches gilt für die Einführung der allgemeinen Nachfragestrafbarkeit in § 232a StGB-E. Es ist aber zu erwarten, dass die Mehrzahl dieser Fälle im Rahmen von nach bestehender Rechtslage ohnehin zu führenden Verfahren insbesondere gegen größere Menschenhandelsstrukturen auftreten werden und daher der durch die Änderung entstehende zusätzliche Aufwand von untergeordneter Bedeutung sein wird. Soweit der Entwurf im Übrigen die Überarbeitung und Neufassung bestehender Tatbestände zum Gegenstand hat (§§ 179a bis 181a StGB-E), geht damit keine signifikante Ausweitung der Strafbarkeit einher; die entsprechenden Verhaltensweisen sind bereits nach dem geltenden Recht strafbar, sodass kein Mehraufwand entsteht.

Auf Bundesebene ist kein Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu erwarten, der zu zusätzlichen Haushaltsausgaben führt. Taten nach § 232a StGB-E dürften erstinstanzlich überwiegend beim Amtsgericht angeklagt werden. Soweit eine Anklage zum Landgericht erfolgt und eine Revision zum Bundesgerichtshof und damit auch eine Beteiligung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof überhaupt eröffnet ist, wird pro Jahr eine Fallzahl im einstelligen Bereich erwartet, in der eine Revision zum Bundesgerichtshof erfolgt.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise. Für den justiziellen Kernbereich ist durch die Einführung des neuen § 232a StGB-E sowie die geringfügige Ausweitung der Strafbarkeit bei den §§ 179, 232, 232a StGB-E bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten kein Mehraufwand zu erwarten. Zusätzliche Fälle, die im niedrigen zweistelligen Bereich zu erwarten sind, dürften im Rahmen von nach bestehender Rechtslage ohnehin zu führenden Verfahren insbesondere gegen größere Menschenhandelsstrukturen auftreten, weshalb der durch die Änderung entstehende zusätzliche Aufwand von untergeordneter Bedeutung sein wird.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Neufassung der §§ 179 ff., 232 ff. StGB-E angepasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der weiteren Umsetzung von Artikel 17 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2011/92/EU. Die zu ergänzenden Tatbestände des § 179 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 sowie der §§ 179a, 180a, 181a StGB-E setzen Artikel 4 Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2011/92/EU weiter um und sind daher in § 5 Nummer 8 StGB zu ergänzen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der §§ 179 ff. StGB-E. In § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB werden die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienenden neuen Tatbestände der §§ 179a, 180a und 181a StGB-E ergänzt, die den Regelungsgehalt der bisher im Katalog enthaltenen §§ 180, 182 Absatz 2 StGB abbilden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 179 ff. StGB-E und der §§ 232 ff. StGB-E. Die bisherige Regelung der Zuhälterei (§ 181a StGB) wird abgelöst durch die neuen Ausbeutungstatbestände in den §§ 180, 180a StGB-E (§ 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c StGB-E). In § 76a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe e StGB-E wird § 232a StGB durch § 179 StGB-E ersetzt und der aufzuhebende Tatbestand

des § 233a StGB gestrichen. Zudem werden die Bezeichnungen der Tatbestände angepasst.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient zum einen der weiteren Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 5 bis 7 bzw. Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/92/EU. Danach treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit entsprechende Straftaten während eines hinlänglich langen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit durch das Opfer entsprechend der Schwere der betreffenden Straftat strafrechtlich verfolgt werden können. Die neuen Tatbestände nach § 179 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1, den §§ 180a, 181a sowie § 232 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1 StGB-E setzen Artikel 4 Absatz 5 bis 7 der Richtlinie 2011/92/EU weiter um und fallen demnach in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Dies gilt auch für § 184c Absatz 1 Nummer 3 StGB, da dieser der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/92/EU dient. Künftig soll eine Verjährung daher bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers ruhen.

Zum anderen dient die Änderung der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 und 3 der EU-Menschenhandelsrichtlinie. Danach müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit Menschenhandelsstraftaten, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums nach Volljährigkeit des Opfers strafrechtlich verfolgt werden können. Der Katalog des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB wird dazu um die neu eingefügten Begehungsweisen des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung durch Leihmutterschaft oder Adoption (§ 232 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 5 und 6, jeweils in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 1 StGB-E) erweitert. Durch den Verweis auf den Qualifikationstatbestand des § 232 Absatz 4 Nummer 1 StGB-E wird in Umsetzung der Richtlinie sichergestellt, dass gerade solche Taten erfasst werden, die sich gegen Kinder richten. In solchen Fällen sieht § 78 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 232 Absatz 3 Nummer 1 StGB bislang eine regelmäßige Verjährungsfrist von mindestens zehn Jahren vor. Die Änderung soll sicherstellen, dass derartige Taten während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können.

Bei der Aufnahme des Menschenhandels zum Zwecke der Zwangsheirat (§ 232 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 7 und Absatz 4 Nummer 1 StGB-E) in den Katalog des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung der formellen Subsidiarität in § 237 Absatz 2 Satz 2 StGB-E gegenüber dem Tatbestand des Menschenhandels nach § 232 StGB-E. Die Ergänzung soll sicherstellen, dass alle Sachverhalte, für die zuvor ein Ruhen der Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers nach § 78b Absatz 1 StGB vorgesehen war, auch weiterhin von dieser Regelung erfasst werden.

Des Weiteren soll § 176e StGB aus dem Katalog des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB gestrichen werden. Die Regelung zum Ruhen der Verjährung ist in Bezug auf § 176e StGB mangels eines konkret bestimmbareren Opfers ohne praktische Relevanz (Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 11). Da einem Aufweichen der Ruhensvorschrift entgegengewirkt und ihr Ausnahmecharakter erhalten bleiben soll, soll im Zuge dieses Entwurfs § 176e StGB aus § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB gestrichen werden, auch um damit Widersprüchlichkeiten der in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB enthaltenen Tatbestände zu begegnen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 179 ff., 232 ff. StGB-E. Der Tatbestand der Zwangsprostitution, der nunmehr als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ausgestaltet ist, wird von § 126 Absatz 1 Nummer 5 StGB in die Nummer 2 ver-

schoben. In Nummer 5 wird zudem der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB gestrichen. Im Übrigen wird die Absatzzählung angepasst.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der §§ 179 ff., 232 ff. StGB-E. § 232a StGB wird durch die §§ 179, 181 StGB-E ersetzt. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen. § 180 Absatz 2 StGB wird durch § 179a StGB-E ersetzt. Der neue Tatbestand des § 232a StGB-E wird ergänzt. Im Übrigen wird die Absatzzählung angepasst.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung der §§ 179 ff., 232 ff. StGB-E. § 232a Absatz 3, 4 oder 5 StGB wird durch § 179 Absatz 4 bis 6 StGB-E ersetzt und wegen des geschützten Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung in eine eigenständige Nummer 5a des § 138 Absatz 1 StGB verlagert. § 233a StGB wird gestrichen. Im Übrigen wird die Absatzzählung angepasst.

Zu Nummer 9

Die Tatbestände, die Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Prostitution und sonstigen sexuellen Handlungen gegen Entgelt betreffen, werden überarbeitet und neu gefasst. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird der bisher in § 232a StGB enthaltene Tatbestand der Zwangsprostitution in den 13. Abschnitt verlagert. Dieser dient zwar auch dem Schutz der persönlichen Freiheit und weist einen Zusammenhang mit dem Menschenhandel (§ 232 StGB) auf; Unrechtskern des Tatbestands ist allerdings eine Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der Person, die zu sexuellen Handlungen veranlasst wird. Zugleich soll die Verlagerung in den 13. Abschnitt verdeutlichen, dass die Zwangsprostitution häufig mit den bisher in den §§ 180a und 181a StGB enthaltenen Ausbeutungstatbeständen einhergeht. Diese Tatbestände waren bisher nicht aufeinander abgestimmt, auch im Hinblick auf die Strafraumen. Eine Regelung zusammenhängender Komplexe innerhalb eines Abschnitts ist auch für die Praxis besser handhabbar.

§ 179 StGB-E

Der Tatbestand der Zwangsprostitution (bisher § 232a StGB) wird in § 179 StGB-E verlagert und überarbeitet. Die Änderungen dienen zum einen einer besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Tatbestands, zum anderen der Schließung einer Strafbarkeitslücke (§ 179 Absatz 7 StGB-E).

Der geltende Tatbestand des § 232a StGB wird von der Praxis als unübersichtlich und schwer handhabbar kritisiert (vergleiche nur KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 137 f.). Dazu trägt insbesondere die komplexe Ausgestaltung mit zwei Grundtatbeständen in den Absätzen 1 und 3 der Vorschrift bei, für die wiederum der Qualifikationstatbestand in Absatz 4 unter Verweis auf § 232 StGB verschiedene Strafraumen und Absatz 5 minder schwere Fälle vorsieht. Diese Struktur soll zugunsten eines einheitlichen Grundtatbestands aufgegeben werden. Zudem wird der Tatbestand der „Freierstrafbarkeit“ (§ 232a Absatz 6 StGB) künftig eigenständig geregelt, siehe unter § 181 StGB-E.

Der einheitliche Grundtatbestand in § 179 Absatz 1 StGB-E erfasst nunmehr alle Tatbestandsvarianten, die bisher in § 232a Absatz 1 und 3 StGB geregelt waren. Vorgesehen ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, was dem bisherigen Strafraumen des § 232a Absatz 1 StGB entspricht. Aufgrund der zugleich vorgenommenen Ausweitung der Qualifikationstatbestände im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen wie auch die Strafraumen geht damit aber keine Absenkung des Schutzniveaus einher. Viel-

mehr können entsprechende Handlungen nach wie vor mit hohen Strafen geahndet werden, im Fall des § 179 Absatz 6 StGB-E nunmehr sogar mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

Im Einklang mit der geltenden Fassung des § 232a StGB setzt § 179 Absatz 1 StGB-E voraus, dass eine Person veranlasst wird, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder sonstige sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, vorzunehmen. Zu dem Element der Ausbeutung wird auf die Ausführungen unter § 232 StGB verwiesen. Handelt es sich um eine Person unter einundzwanzig Jahren, gibt es keine weiteren Anforderungen; insoweit dient § 179 Absatz 1 StGB-E auch der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 und 6 der Richtlinie 2011/92/EU. Im Übrigen ist – wie nach geltender Rechtslage – der Einsatz eines der aufgezählten Tatmittel erforderlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden diese als sogenannte unlautere Mittel nun in § 179 Absatz 2 StGB-E aufgezählt. Dadurch wird die Normstruktur vereinfacht. Zu den unlauteren Mitteln im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu § 232 Absatz 2 StGB-E verwiesen. In Erweiterung der bisherigen Rechtslage und zum Zwecke der Vereinheitlichung der Rechtsordnung wird das unlautere Mittel der Entführung, Bemächtigung oder Vorschubleisten der Bemächtigung durch eine dritte Person auch in den Tatbestand der Zwangsprostitution aufgenommen.

In § 179 Absatz 3 StGB-E wird die Versuchsstrafbarkeit angeordnet. Auch dies entspricht dem geltenden Recht (§ 232a Absatz 2 StGB).

In § 179 Absatz 4 und 5 StGB-E sind zwei Qualifikationstatbestände mit abgestuften Strafrahmen vorgesehen. Diese neu eingeführte Differenzierung soll es ermöglichen, angemessene Strafen für unterschiedlich schwerwiegende Begehungsweisen zu verhängen. § 179 Absatz 4 StGB-E sieht einen Strafrahmen von nicht unter einem Jahr vor und entspricht damit dem bisher höchstmöglichen Strafrahmen nach § 232a Absatz 4 StGB. Voraussetzung ist entsprechend der geltenden Rechtslage, dass das Tatopfer unter achtzehn Jahren alt ist (§ 179 Absatz 4 Nummer 1 StGB-E) oder dass der Täter gewerbsmäßig oder als Bandenmitglied handelt (§ 179 Absatz 4 Nummer 2 StGB-E). Neu eingefügt ist die Variante nach § 179 Absatz 4 Nummer 3 StGB-E, wenn die Tat unter Einsatz von Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wird. Nach § 232a Absatz 3 StGB ist die Veranlassung zur Prostitution oder sonstigen sexuellen Handlungen, durch die die Person ausgebeutet wird, bisher mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren strafbar, wenn die Tat unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List begangen wurde. Dieser eigenständige Tatbestand wird zugunsten der Übersichtlichkeit der Norm gestrichen und der Regelungsgehalt in einen einheitlichen Grundtatbestand integriert, der eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht. Um entsprechende Taten angemessen bestrafen zu können, wird für die – wohl praxisrelevanteste – Konstellation der qualifizierten Gewalt oder Drohung nunmehr ein noch höherer Strafrahmen von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren vorgesehen. Die besonders schwerwiegenden Qualifikationstatbestände der schweren körperlichen Misshandlung sowie der zumindest leichtfertig verursachten Todesgefahr oder schweren Gesundheitsschädigung werden künftig sogar mit nicht unter zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet (§ 179 Absatz 5 StGB-E). Durch die Anhebung des Strafrahmens wird klargestellt, dass der Eingriff in das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung in diesen Fällen als besonders schwerwiegend zu erachten und mit entsprechend empfindlichen Freiheitsstrafen zu ahnden ist.

§ 179 Absatz 6 StGB-E sieht minder schwere Fälle mit abgestuften Strafrahmen für den Grundtatbestand einerseits und die Qualifikationen andererseits vor; dies entspricht der geltenden Fassung des § 232a Absatz 5 StGB.

Neu eingeführt wird ein eigenständiger Auffangtatbestand in § 179 Absatz 7 StGB-E, der das Einwirken auf eine andere Person erfasst, um diese zur Prostitution oder zur Begehung sonstiger sexueller Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, zu veranlassen. Hintergrund ist, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hohe Anforderungen an

ein unmittelbares Ansetzen zum Versuch der Zwangsprostitution zu stellen sind. Danach unterfallen nur solche Nötigungen dem Versuchsbeginn, die dem tatbestandlichen Erfolg, das heißt der Aufnahme der Prostitution, unmittelbar vorgelagert sind (vergleiche BGH, Beschluss vom 1. Juni 2022 – 1 StR 65/22, bei juris Rn. 8). Damit genügt es beispielsweise für eine Versuchsstrafbarkeit nicht, dass das Tatopfer sich infolge einer Handlung des Täters bei der Behörde zur Prostitution anmeldet (vergleiche ebd., Rn. 10). Entsprechende Handlungen bleiben damit nach geltendem Recht straflos oder können, je nach Einzelfall, beispielsweise nur als Körperverletzung oder Nötigung geahndet werden. Dies bildet den Unrechtsgehalt der (beabsichtigten) Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung in dessen nicht angemessen ab (vergleiche zur Problematik auch KFN, Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, S. 429). Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte eine Versuchsstrafbarkeit vielmehr schon nach geltender Rechtslage insbesondere auch dann in Betracht kommen, wenn die Handlungen des Täters nicht zum Erfolg geführt haben, die Prostitution also nicht aufgenommen wurde (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 33). So heißt es in der Gesetzesbegründung auch, dass der Begriff des „Einwirkens“ auf einen Erfolgseintritt verzichten und damit einer Versuchshandlung entsprechen würde (vergleiche ebd.). Der Gesetzgeber war also davon ausgegangen, dass Fälle ohne Erfolgseintritt stets als Versuch zu werten sind, wenn die Einwirkungshandlung abgeschlossen ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist dies aber mangels unmittelbarer Rechtsgutsgefährdung regelmäßig nicht der Fall. Der neue Auffangtatbestand soll somit Konstellationen erfassen, in denen die Einwirkung auf das Opfer bereits abgeschlossen ist, aber bis zum Erfolgseintritt noch wesentliche Zwischenschritte erfolgen müssten (vergleiche auch KFN, Evaluation des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, Prüfeempfehlung 16, S. 466). Einwirken meint die aktive unmittelbare und intensive psychische Beeinflussung, für die eine gewisse Hartnäckigkeit erforderlich ist (vergleiche Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 176 StGB Rn. 45). Bloße Hinweise auf die Möglichkeit der Prostitutionsausübung oder ähnliche Verhaltensweisen genügen nicht. Der Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bietet die Möglichkeit, nach der Schwere der Tat zu differenzieren.

§ 179a StGB-E

§ 179a StGB-E greift den bisher von § 180 Absatz 2 Variante 1 StGB erfassten Regelungsgehalt auf und dient dem umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und damit auch der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/92/EU. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand, der relevant werden kann, wenn eine minderjährige Person zu sexuellen Handlungen gegen Entgelt veranlasst wird, durch die sie – ausnahmsweise – nicht ausgebeutet wird, sodass keine Strafbarkeit nach § 179 StGB-E gegeben wäre. Zwar wird ein Ausbeutungselement nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Jugendlichen in der Praxis regelmäßig naheliegen; gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass es Einzelfälle geben könnte, in denen dies anders gesehen wird. Um eine vollständige Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/92/EU in der Tatvariante des Veranlassens in jedem Einzelfall zu gewährleisten, soll daher auf einen Auffangtatbestand nicht verzichtet werden.

Im Zuge der Neufassung wird der Begriff des „Bestimmens“ in § 180 Absatz 2 StGB durch das „Veranlassen“ ersetzt und der Anwendungsbereich dadurch erweitert (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 33: „Der Begriff des ‚Veranlassens‘ ist dabei vor allem auch weiter als etwa das Merkmal des ‚Bestimmens‘, welches nicht den Fall erfasst, dass das Opfer durch List der Prostitution zugeführt wird.“). Die einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten erhöht außerdem die Handhabbarkeit der Vorschriften.

Im Zuge der Neuordnung der Delikte im Bereich der entgeltlichen sexuellen Handlungen wird der Strafraum auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angehoben. Ist das Tatopfer ein Kind, also eine Person unter vierzehn Jahren, ist die Strafe Freiheits-

strafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 179a Absatz 3 StGB-E). In § 179a Absatz 2 StGB-E wird die Versuchsstrafbarkeit des Grundtatbestands angeordnet (vergleiche bisher § 180 Absatz 3 StGB).

Mit der Neufassung der §§ 179 ff. StGB-E wird auch der bisherige Tatbestand des § 180 Absatz 1 StGB gestrichen, der das Vorschubleisten sexueller Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren erfasste. Diese Streichung entspricht einer einstimmigen Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (vergleiche Abschlussbericht, S. 337 f.). Der Tatbestand verfolgte das Ziel, jungen Menschen keine Gelegenheit zu außerehelichen sexuellen Kontakten zu geben, da diese als unsittlich empfunden wurden (vergleiche ebd., S. 337). Ein solches Verständnis ist aus heutiger Perspektive überholt. Der bloße Schutz einer (vermeintlichen) Sexualmoral kann nach dem Ultima-Ratio-Prinzip auch nicht unmittelbar Zweck einer Strafnorm sein (vergleiche zur Kritik auch Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Auflage, § 180 Rn. 1; Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 180 Rn. 3). Soweit strafwürdiges Unrecht verwirklicht wird, also der Bereich der fremdbestimmten Sexualität betroffen ist, kommen ohnehin die Tatbestände der §§ 174 ff., 182 StGB zur Anwendung.

§ 180 StGB-E

Der neue Tatbestand des § 180 StGB-E führt die wesentlichen Regelungsinhalte der bisherigen §§ 180a, 181a StGB zusammen und stellt umfassend die Ausbeutung bei der Prostitution unter Strafe. Die Zusammenfassung entspricht einer einstimmigen Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (vergleiche Abschlussbericht, S. 360). Zugleich werden die Tathandlungen konkreter gefasst und besser aufeinander abgestimmt, um Überschneidungen zu vermeiden und Klarheit für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender zu schaffen.

In § 180 Absatz 1 StGB-E werden Verhaltensweisen erfasst, die im Kern die Erzielung finanziellen Profits unter Ausnutzung der Schwächesituation einer in der Prostitution tätigen Person betreffen. Strafbar macht sich nach Nummer 1, wer eine Person, die in der Prostitution tätig ist, in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit hält, indem er sie dazu veranlasst, ihm einen wesentlichen Teil ihres Prostitutionserlöses zu überlassen, oder wer einen wesentlichen Teil einbehält. Zum Halten in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit kann im Ausgangspunkt auf die zu § 180a Absatz 1 StGB entwickelten Anforderungen verwiesen werden. Konkretisierend kommt hinzu, dass der Täter einen wesentlichen Teil des Prostitutionserlöses erlangt. Ein wesentlicher Teil des Prostitutionserlöses dürfte im Regelfall jedenfalls dann gegeben sein, wenn es sich um mehr als die Hälfte des Erlöses handelt.

In Nummer 2 wird das Versprechen- oder Gewährenlassen von Vermögensvorteilen für eine Leistung im Zusammenhang mit der Prostitution erfasst, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung oder zu deren Vermittlung stehen. Derartiges Verhalten konnte bisher unter § 180a Absatz 2 Nummer 2 und § 181a Absatz 1 Nummer 1 StGB (ausbeuterische Zuhälterei) gefasst werden. § 180 Absatz 1 Nummer 2 StGB-E ist an § 26 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) angelehnt. Der Anwendungsbereich ist weit zu verstehen und erfasst sämtliche Vertragsbeziehungen, in denen eine Leistung gegenüber in der Prostitution tätigen Personen erbracht wird (vergleiche van Galen, ProstSchG, 2024, § 26 Rn. 23). Ein typischer Anwendungsfall ist das Vermieten von Wohnraum zur Ausübung der Prostitution (bisher § 180a Absatz 2 Nummer 2 StGB).

§ 180 Absatz 2 StGB-E erfasst die als dirigistische Zuhälterei bezeichnete Tatvariante des bisherigen § 181a Absatz 1 Nummer 2 StGB. Strafbar sind Weisungen, die das Ob, die Art oder das Ausmaß der Erbringung eines sexuellen Dienstes betreffen. Solche Weisungen sind bereits nach § 3 Absatz 1 des Prostitutionsgesetzes (ProstG) unzulässig. Die Formulierung des Straftatbestands wird daran angeglichen, um zu verdeutlichen, dass nach dem

ProstG bzw. ProstSchG zulässige Weisungen nicht strafbar sind; in diesem Sinne ist § 181a Absatz 1 Nummer 2 StGB auch bisher ausgelegt worden (vergleiche BGH, Beschluss vom 1. August 2003 – 2 StR 186/03). Die Regelung entspricht einer Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (vergleiche Abschlussbericht, S. 361).

Mit der Umgestaltung der §§ 180a und 181a StGB wird die in § 181a Absatz 1 a. E. StGB enthaltene Beziehungsklausel gestrichen. Diese sah bisher vor, dass der Täter mit der in der Prostitution tätigen Person Beziehungen unterhalten muss, die über den Einzelfall hinausgehen. Dadurch sollten Fälle aus dem Anwendungsbereich des Tatbestands ausscheiden, in denen die Ausbeutung lediglich im Hinblick auf das Vermögen und Einkommen der Prostituierten vorgenommen wird, ohne dass die Prostitutionsausübung der ausgebeuteten Person für den Täter ein entscheidender Bezugspunkt wäre. Allerdings liegt der Unrechtskern der Ausbeutung bei der Prostitution in der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der in der Prostitution tätigen Person, und zwar unabhängig von ihrer Beziehung zum Täter. Der Tatbestand ist durch die übrigen Tatbestandsmerkmale bereits hinreichend konkretisiert; eine nennenswerte Einschränkung durch die Beziehungsklausel ist weder erkennbar noch erforderlich. Die Streichung entspricht einer Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht (vergleiche Abschlussbericht, S. 362). Damit entfällt auch der Bedarf nach einer dem § 181a Absatz 3 StGB entsprechenden Regelung.

Kein unmittelbares Äquivalent ist für den bisherigen Tatbestand des § 181a Absatz 2 StGB vorgesehen (fördernde oder kupplerische Zuhälterei). Die Vorschrift hat keinen nennenswerten Anwendungsbereich (vergleiche Schwer, Die strafrechtlichen Regelungen der Prostitution, 2022, S. 338 f.). Strafwürdiges Verhalten wird vom neu gefassten § 180 Absatz 1 StGB-E oder im Wege der Beihilfe (§ 27 StGB) erfasst.

§ 180 Absatz 3 StGB-E enthält einen neu geschaffenen Qualifikationstatbestand. Dieser umfasst zum einen die Tatbegehung als Bandenmitglied (Nummer 1) und zum anderen die Anweisung zu besonders erniedrigenden oder gesundheitsgefährdenden Praktiken (Nummer 2). Im Hinblick auf erniedrigende Praktiken kann als Ausgangspunkt auf die zu § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden, wobei der bloße Umstand des Eindringens in den Körper im Bereich der Prostitution im Regelfall nicht ausreicht. Besonders erniedrigend können beispielsweise sadistische, auf Demütigung gerichtete Rollenspiele sein (vergleiche Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 177 Rn. 159 m. w. N.). Dass solche Praktiken in bestimmten Segmenten der Prostitution durchaus üblich sind, ändert nichts an der grundsätzlichen Unzulässigkeit und Strafwürdigkeit einer entsprechenden Weisung etwa durch den Bordellbetreiber. Insofern ist eine kontextabhängige Betrachtung im Einzelfall erforderlich. Leitend ist die Frage, ob die Weisung die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten in besonders schwerwiegender Weise verletzt. Im Hinblick auf die Gesundheitsgefährdung ist nicht erforderlich, dass die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne des § 226 StGB besteht. Es muss sich aber um Praktiken handeln, die typischerweise mit der Gefahr einer nicht nur unerheblichen Gesundheitsschädigung einhergehen. Das kann beispielsweise bei einer Weisung der Fall sein, wonach die Prostituierte innerhalb sehr kurzer Zeit oder parallel viele verschiedene Kunden zu bedienen hat, etwa im Rahmen sogenannter (Rape-)Gangbang-Veranstaltungen (vergleiche zur fehlenden Genehmigungsfähigkeit nach dem ProstSchG Bundestagsdrucksache 18/8556, S. 78). Gleiches gilt für die verbotene Weisung, sexuelle Handlungen ohne Kondom vorzunehmen.

In § 180 Absatz 4 StGB-E wird eine Versuchsstrafbarkeit angeordnet, die insbesondere darauf abzielt, die erfolglose Ausübung von wirtschaftlichem Druck auf eine in der Prostitution tätige Person unter Strafe zu stellen.

§ 180a StGB-E

In § 180a StGB-E wird ein neuer, eigenständiger Tatbestand zum Schutz von Minderjährigen geschaffen, der die bisher in § 180 Absatz 2 Variante 2 (Vorschubleisten) und § 180a Absatz 2 Nummer 1 StGB erfassten Verhaltensweisen abdeckt. Als spezieller Tatbestand geht der § 180a StGB-E dem § 180 Absatz 1 StGB-E vor. Strafbar macht sich nach § 180a StGB-E zum einen, wer wirtschaftlich davon profitiert, dass eine minderjährige Person sexuelle Handlungen gegen Entgelt ausübt. Insoweit dient der Tatbestand auch der weiteren Umsetzung von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/92/EU. Strafbar ist das Sich-Versprechen- oder Gewährenlassen eines Vermögensvorteils im Zusammenhang damit, dass eine minderjährige Person sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Dies erfasst jedweden finanziellen Profit, der unmittelbar oder mittelbar aus der Prostitutionsausübung erwächst.

Zum anderen erfasst der Tatbestand das Vorschubleisten derartiger sexueller Handlungen gegen Entgelt. Damit ist jede sonstige Förderung im Sinne eines Schaffens günstigerer Bedingungen gemeint. Darunter fällt auch das Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt, das bisher nach § 180a Absatz 2 Nummer 1 StGB strafbar war.

Richtet sich die Tat gegen Kinder, das heißt Personen unter vierzehn Jahren, ist in § 180a Absatz 2 Nummer 1 StGB-E ein Qualifikationstatbestand mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen, womit der Vorgabe von Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2011/92/EU weiter Rechnung getragen wird. Zudem wird das Handeln als Bandenmitglied als qualifizierender Umstand in § 180a Absatz 2 Nummer 2 StGB-E aufgenommen.

Nach § 180 Absatz 3 StGB-E ist der Versuch strafbar.

§ 181 StGB-E

Der neue § 181 StGB-E enthält die bisher in § 232a Absatz 6 StGB geregelte sogenannte Freierstrafbarkeit. Erfasst ist die Inanspruchnahme sexueller Dienste, wenn der Täter weiß oder leichtfertig erkennt, dass es sich um ein Opfer der Zwangsprostitution handelt. Die Verwendung des Begriffs „Opfer“ erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie (Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die von einem Opfer von Menschenhandel erbracht werden).

§ 181 Absatz 1 StGB-E enthält den Vorsatztatbestand (bisher § 232a Absatz 6 Satz 1 StGB), § 181 Absatz 2 StGB-E den Leichtfertigkeitstatbestand (bisher § 232a Absatz 6 Satz 2 StGB). Die Formulierung wird jeweils an die Neufassung der §§ 179, 232 StGB-E angepasst, das heißt die bisher erforderliche Zwangslage wird durch die schutzbedürftige Lage ersetzt. Im Hinblick auf § 232 StGB handelt es sich dabei um eine Anpassung an den Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der EU-Menschenhandelsrichtlinie; um einheitliche Anforderungen zu vermeiden, sollte diese Änderung in allen Vorschriften vollzogen werden, die bisher den Begriff der „persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage“ verwenden. Da auch bisher eine richtlinienkonform weite Auslegung zu Grunde zu legen war, handelt es sich im Ergebnis um eine klarstellende Änderung. Im Übrigen ist mit der Überführung des Tatbestands in den § 181 Absatz 1 und 2 StGB-E keine inhaltliche Änderung verbunden. Die bisher ebenfalls in § 232a Absatz 6 StGB enthaltene Variante der Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wird nunmehr gesondert von § 232a StGB-E erfasst.

Der bisher in § 232a Absatz 6 Satz 3 StGB geregelte Strafaufhebungsgrund im Fall der freiwilligen Anzeige durch den Täter wird in § 181 Absatz 3 StGB-E verschoben und sprachlich leicht vereinfacht, ohne dass eine inhaltliche Änderung bewirkt wird. Auch wenn die praktische Bedeutung dieser Regelung gering sein dürfte, soll sie aufgrund der zumindest potentiellen Anreizwirkung für Freierinnen und Freier beibehalten werden.

§ 181a StGB-E

Neu geregelt wird die Inanspruchnahme sexueller Dienste von Minderjährigen gegen Entgelt in § 181a StGB-E.

§ 181a Absatz 1 StGB-E erfasst sexuelle Handlungen mit Körperkontakt. Für Personen unter vierzehn Jahren geht hier § 176 Absatz 1 Nummer 1 StGB mit seinem höheren Strafrahmen vor. Eigenständige Bedeutung entfaltet § 181a Absatz 1 StGB aber im Hinblick auf Jugendliche. Bisher waren entgeltliche sexuelle Handlungen mit Jugendlichen nach § 182 Absatz 2 StGB nur strafbar, wenn der Täter über achtzehn Jahre alt ist. Diese Altersgrenze wird abgeschafft. Damit wird zum einen Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2011/92/EU vollständig umgesetzt, der keine Altersgrenze enthält. Zum anderen wird dadurch eine Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht umgesetzt (vergleiche Abschlussbericht, S. 342). Hintergrund ist, dass der Unrechtsgehalt dieses Tatbestands darin zu sehen ist, dass eine minderjährige Person der Gefahr ausgesetzt wird, in dauerhafte Prostitutionsstrukturen zu geraten. Dies gilt, wie die Reformkommission zutreffend feststellt, unabhängig vom Alter des Täters.

Ebenfalls von der Reformkommission zum Sexualstrafrecht empfohlen ist die Aufnahme sexueller Handlungen ohne Körperkontakt (vergleiche Abschlussbericht, S. 342 f.). Dies wird in § 181a Absatz 2 StGB-E umgesetzt, wobei in Nummer 1 sexuelle Handlungen vor einer minderjährigen Person erfasst sind und in Nummer 2 sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, die die minderjährige Person an sich selbst vornimmt.

§ 181a Absatz 3 StGB-E sieht eine Versuchsstrafbarkeit vor, wie sie bisher auch in § 182 Absatz 4 StGB enthalten ist.

§ 181b StGB-E

Die Vorschrift zur Führungsaufsicht wird an die Neufassung der §§ 179 ff. StGB angepasst. Es handelt sich insoweit um Folgeänderungen. Lediglich der § 180a StGB war bisher nicht enthalten; aufgrund der Zusammenfassung mit dem bisherigen § 181a StGB als neuer § 180 StGB-E ist eine Aufnahme nunmehr angezeigt.

Zu Nummer 10

Da der Regelungsgehalt künftig in § 181a StGB-E enthalten sein wird, ist § 182 Absatz 2 StGB zu streichen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu dieser Streichung.

Zu Nummer 11

§ 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) wird gestrichen.

Die Vorschrift stellt die Prostitution in Sperrbezirken unter Strafe, wobei nur Personen, die der Prostitution nachgehen, Täter und Täterinnen sein können. Eine Strafbarkeit der Nachfrageseite, das heißt der sogenannten Freier und Freierinnen, besteht nicht. Die Norm steht berechtigterweise seit langem in der Kritik (Hörnle, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 184f Rn. 2 f. m. w. N.: „Geht man davon aus, dass Strafrechtsnormen Rechtsgüter schützen sollen, ist § 184f die fragwürdigste Verbotsnorm im 13. Abschnitt des StGB.“). Durch das beharrliche Zuwiderhandeln gegen ein durch Rechtsverordnung erlassenes Prostitutionsverbot wird das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung weder verletzt noch gefährdet. Zudem ist die Ausübung der Prostitution, wie sie sich nach der Wertung des Gesetzgebers im Prostitutionsgesetz und im ProstSchG niederschlägt, grundsätzlich legal. Auch besteht ein offener Wertungswiderspruch zur Straflosigkeit der sogenannten Freier und Freierinnen, da auch diese durch ihr Handeln erheblich dazu beitragen, dass sich rechtswidrige Formen der Prostitution bilden und erhalten können. Strafbar nach § 184f StGB dürften daher oftmals gerade solche Personen sein, die sich aufgrund einer Notlage

zur Prostitution gezwungen sehen, nicht aber die Personen, die diese Notlage ausnutzen. Soweit die Vorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt die Allgemeinheit vor Belästigungen durch die Erscheinungsformen der Prostitution schützen soll (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 28. April 2009 – 1 BvR 224/07, bei juris Rn. 16 f.; BayObLG, Urteil vom 21. Juli 1988 – RReg. 3 St 77/88, BayObLGSt 1988, 107, 108; Eisele, in: Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Auflage 2025, § 184f Rn. 1 m. w. N.), genügt dies für die Begründung einer Strafbarkeit im Hinblick auf das Ultima-Ratio-Prinzip nicht. Der Verstoß gegen Sperrbezirksverordnungen kann vielmehr hinreichend als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Darauf hat auch die Reformkommission zum Sexualstrafrecht hingewiesen, die mit großer Mehrheit die Aufhebung des § 184f StGB vorgeschlagen hat (vergleiche Abschlussbericht, S. 365).

Darüber hinaus sind Berichten aus der Praxis zufolge viele Prostituierte (insbesondere im Bereich der sogenannten Elendsprostitution) nicht in der Lage, die nach § 184f StGB verhängten Geldstrafen zu bezahlen, was sie noch mehr in die Prostitution oder aber zur Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen zwingt. Mit der Aufhebung des § 184f StGB wird die Verhängung von Freiheitsstrafen wegen Ausübung verbotener Prostitution und die Anordnung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen ausgeschlossen. Auch wenn § 96 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zur Beitreibung von Geldbußen grundsätzlich die Möglichkeit der Anordnung von Erzwingungshaft vorsieht, kommt dies jedenfalls bei erweislich zahlungsunfähigen Personen nicht in Betracht (§ 96 Absatz 1 Nummer 2 und 4 OWiG). Ergibt sich, dass es der betroffenen Person nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, den zu zahlenden Betrag der Geldbuße sofort zu entrichten, so bewilligt das Gericht gemäß § 96 Absatz 2 Satz 1 OWiG eine Zahlungserleichterung – oder überlässt die Entscheidung hierüber der Vollstreckungsbehörde. Die Aufhebung des § 184f StGB und Sanktionierung des erfassten Verhaltens allenfalls als Ordnungswidrigkeit nach § 120 OWiG (Verbotene Ausübung der Prostitution) tragen somit auch der wirtschaftlichen Lebenssituation von Prostituierten besser Rechnung. Die Aufhebung dient insofern auch dem Schutz Prostituerter in Notsituationen.

Zu Nummer 12

Die §§ 232 bis 233b StGB werden neu gefasst. Die Tatbestände werden zum einen an die durch die Änderungsrichtlinie Menschenhandel bedingten neuen Vorgaben der EU-Menschenhandelsrichtlinie angepasst und zum anderen inhaltlich überarbeitet. Ziel ist es, die strafrechtliche Bekämpfung des Menschenhandels durch strukturell vereinfachte Vorschriften entscheidend zu verbessern. Zudem werden die Strafraumen angehoben, soweit dies zur angemessenen Erfassung des Unrechtsgehalts geboten ist.

§ 232 StGB-E

Der Tatbestand des Menschenhandels nach § 232 StGB erfasst bestimmte Vorbereitungshandlungen, die unter Einsatz eines der genannten Tatmittel zum Zwecke der (späteren) Ausbeutung begangen werden. Durch den Tatbestand werden internationale Vorgaben im deutschen Recht umgesetzt, nämlich insbesondere Artikel 2 der EU-Menschenhandelsrichtlinie, Artikel 4 des Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie Artikel 3 und 5 des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000.

Der geltende Tatbestand des § 232 StGB wird von der Praxis als unübersichtlich und schwer handhabbar kritisiert (vergleiche nur KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 137 f.). Dazu trägt insbesondere die komplexe Ausgestaltung mit zwei Grundtatbeständen in den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift bei, für die wiederum der Qualifikationstatbestand in Absatz 3 verschiedene Strafraumen vorsieht. Diese Struktur soll zugunsten eines einheitlichen Grundtatbestands aufgegeben werden.

Dieser erfasst nunmehr in § 232 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E alle Tatmittel, die bisher auf die separaten Tatbestände der Absätze 1 und 2 aufgeteilt waren. Zudem soll einheitlich der bisher höhere Strafraum von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 232 Absatz 2 StGB) gelten; im Ergebnis können Taten, die bisher als einfacher Menschenhandel im Sinne des § 232 Absatz 1 StGB galten, somit schwerer bestraft werden als nach geltendem Recht (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren).

Zum Zwecke der Übersichtlichkeit enthält § 232 Absatz 1 StGB-E nunmehr in Satz 1 die Tathandlungen und in Satz 2 die verschiedenen Ausbeutungsformen. Die Tatmittel („unlautere Mittel“) werden in Absatz 2 aufgezählt. Wie nach bisheriger Rechtslage ist der Einsatz eines unlauteren Mittels nicht erforderlich, wenn das Opfer unter einundzwanzig Jahre alt ist. Das deutsche Recht geht insoweit auch weiterhin über die internationalen Vorgaben hinaus, die eine solche Regelung nur für minderjährige Opfer erfordern (vergleiche Artikel 2 Absatz 5 Satz 1 der EU-Menschenhandelsrichtlinie).

Der Versuch des Grundtatbestands ist nach § 232 Absatz 3 StGB-E weiterhin strafbar (bisher § 232 Absatz 4 StGB).

Zu den Ausbeutungsformen (§ 232 Absatz 1 Satz 2 StGB-E)

Mit dem Begriff der „Ausbeutung“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der Unrechtskern des Menschenhandels gerade in der (späteren) Instrumentalisierung des Opfers liegt, die mit dessen Rekrutierung angestrebt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die verschiedenen Ausbeutungsformen, die in Artikel 2 Absatz 3 der EU-Menschenhandelsrichtlinie niedergelegt sind, höchst unterschiedliche Phänomene und damit auch Opfergruppen betreffen. Aus diesem Grund existiert auch kein einheitliches Verständnis des Ausbeutungsbegriffs. Insbesondere greift es zu kurz, Ausbeutung als rein ökonomisches Phänomen zu betrachten. Dies trifft zwar insbesondere für Fälle der Arbeitsausbeutung zu, stößt aber zumindest in Bezug auf die neu hinzugekommenen Ausbeutungsformen der Leihmutterchaft, Adoption und Zwangsheirat an Grenzen. Aus diesem Grund wird in § 232 Absatz 1 StGB-E auf eine Definition der Ausbeutung verzichtet; zwar galt die bisher in § 232 Absatz 2 Satz 2 StGB enthaltene Definition explizit nur für die Arbeitsausbeutung, sie wurde aber gemeinhin auf alle Ausbeutungsformen übertragen.

Mit der Neuregelung soll ein neues und umfassenderes Verständnis des Ausbeutungsbegriffs einhergehen. Gemein ist allen Formen der Ausbeutung, dass der Täter das Opfer als Mittel zum Zweck für seinen eigenen Vorteil ausnutzt (vergleiche Renzikowski, in: Münchener Kommentar StGB, 4. Auflage 2021, § 232 Rn. 56). Häufig, aber nicht notwendigerweise, geht es dem Täter um die Erzielung finanziellen Profits. Eine Beschränkung auf derartige Ziele ist aber weder sachgerecht noch den internationalen Instrumenten zur Bekämpfung des Menschenhandels zu entnehmen. Sie stößt insbesondere dort an Grenzen, wo es um verbotene Handlungen geht, für die sich von vornherein kein angemessener wirtschaftlicher Wert bestimmen lässt, zum Beispiel bei der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (vergleiche ebd., Rn. 58). Wann eine Ausbeutung gegeben ist, lässt sich daher nicht abstrakt bestimmen, sondern nur im Hinblick auf die konkreten Ausbeutungsformen und die Gesamtumstände im Einzelfall.

Die Ausbeutung im Zusammenhang mit der Prostitution und sonstigen sexuellen Handlungen (§ 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB-E) geht mit einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers einher. Eine Ausbeutung liegt vor, wenn der Täter das Opfer als Mittel zur Erzielung eigener Zwecke einsetzt, ohne dessen Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Täter finanziellen Profit aus der Begehung sexueller Handlungen durch das Opfer erzielen will. Gerade im Bereich verbotener sexueller Handlungen minderjähriger Opfer kann eine Ausbeutung aber auch in anderen Fällen gegeben sein, etwa wenn es um „Tauschgeschäfte“ geht, die nicht der Erzielung finanzieller Vorteile dienen, oder beim Hochladen kinderpornographischer Inhalte in pädokriminelle Netzwerke, um Zugang zum Material anderer Teilnehmerin-

nen und Teilnehmer zu erlangen oder sich in der Gruppe zu etablieren. Unter sonstigen sexuellen Handlungen sind insbesondere prostitutionsnahe sexuelle Handlungen beispielsweise via Webcam zu verstehen (vergleiche näher Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 27).

Die Ausbeutung durch eine Beschäftigung (§ 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StGB-E) meint die Beschäftigung zu Bedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen, wobei auf das Erfordernis eines rücksichtslosen Gewinnstrebens nunmehr verzichtet wird (vergleiche näher bei den Ausführungen zu den §§ 232b, 233 StGB). Die bisher in § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB enthaltenen Ausbeutungsformen der Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder ähnlicher Verhältnisse werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Sachzusammenhangs nunmehr als Unterfall der Beschäftigungsausbeutung aufgezählt. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher. Insbesondere ist bei der Sklaverei, der Leibeigenschaft, der Schuldknechtschaft und den ähnlichen Verhältnissen auch weiterhin stets eine Ausbeutungssituation anzunehmen.

Die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei (§ 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StGB-E) wird nunmehr in § 233 Absatz 2 StGB-E näher konkretisiert, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann. Gleiches gilt für die Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (§ 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StGB-E).

Menschenhandel zum Zweck der rechtswidrigen Organentnahme (§ 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 StGB-E) erfordert im Einklang mit der bisherigen Rechtslage kein eigenständiges Ausbeutungselement, da die Ausnutzung des Opfers zu tätereigenen Zwecken bereits in dem Umstand der Rechtswidrigkeit der Organentnahme zu sehen ist.

Zudem werden die neu in Artikel 2 Absatz 3 der EU-Menschenhandelsrichtlinie aufgenommenen Ausbeutungsformen (Leihmutterschaft, illegale Adoption und Zwangsheirat) in den § 232 StGB integriert. Diese konnten abhängig von den Umständen des Einzelfalls bereits nach bisheriger Rechtslage als Menschenhandel strafbar sein. Die explizite Aufnahme in Artikel 2 Absatz 3 der EU-Menschenhandelsrichtlinie erfolgte vor dem Hintergrund der Schwere dieser Praktiken und ihrer kontinuierlich steigenden Relevanz (vergleiche Erwägungsgrund 6 der Änderungsrichtlinie Menschenhandel).

Die Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft soll künftig in § 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StGB-E aufgenommen werden. Die Leihmutterschaft als solche stellt aber noch keine Ausbeutung im Sinne des Menschenhandelstatbestands dar. Da die Leihmutterschaft nach deutschem Recht indessen verboten ist und in Deutschland alle im Zusammenhang mit Leihmutterschaft stehenden Tätigkeiten von Ärzten nach dem Embryonenschutzgesetz strafbar sind (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 7 des Embryonenschutzgesetzes), kann auch hier keine rein ökonomische Betrachtung erfolgen; ein angemessener „Preis“ für die Ausübung der Leihmutterschaft existiert nicht. Aus diesem Grund sind die Gesamtumstände des Geschehens zu betrachten. Eine Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft liegt vor, wenn die Selbstbestimmung der Person missachtet wird, die eine Schwangerschaft für eine andere Person austragen soll. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Person durch Zwang oder Täuschung dazu bewegt wird, eine Leihmutterschaft zu übernehmen (vergleiche Erwägungsgrund 6 der Änderungsrichtlinie Menschenhandel), etwa wenn sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen ins Ausland verbracht wird, um dort als Leihmutter für zahlende „Kundinnen und Kunden“ zu fungieren. Auch die wirtschaftlichen Umstände der schwangeren Person einschließlich ihrer Beteiligung am wirtschaftlichen Gewinn aus der Leihmutterschaft ebenso wie ihre gesundheitliche Versorgung können eine Rolle spielen. Soweit es nach § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB-E auf das Alter des Opfers ankommt, ist das Alter der schwangeren Person entscheidend. Dies stellt Artikel 2 Absatz 5 der EU-Menschenhandelsrichtlinie klar.

Eine Ausbeutung bei der Adoption (§ 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StGB-E) betrifft insbesondere solche Fälle, in denen eine Person dazu gebracht werden soll, ihr Kind außerhalb des legalen Adoptionssystems abzugeben, wodurch der Täter einen finanziellen Vorteil erzielen will (vergleiche Europäische Kommission, Commission Staff Working Document: Impact Assessment Report, SWD(2022) 425 final, S. 17). Eine Ausbeutung kann insbesondere gegeben sein, wenn der Täter Gewalt, Drohung oder Täuschung einsetzt; auch in diesem Zusammenhang ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände erforderlich. Ein bloßer Verstoß gegen nationale Adoptionsvorschriften begründet die Strafbarkeit hingegen nicht ohne Weiteres. Auf das in Artikel 2 Absatz 3 der EU-Menschenhandelsrichtlinie enthaltene Kriterium der Illegalität der Adoption wurde verzichtet. Hintergrund ist, dass eine unter ausbeuterischen Bedingungen durchgeführte Adoption stets „illegal“ sein dürfte. In Fällen von Täuschung oder Drohung ist beispielsweise die Einwilligungserklärung eines Elternteils gemäß § 1760 Absatz 2 Buchstabe c oder d des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam. Im Fall der Ausbeutung bei der Ausübung der Leihmutterschaft dürfte häufig zugleich eine Ausbeutung bei der Adoption vorliegen, da das von der Leihmutter geborene Kind von den „Bestellern“ angenommen wird.

Zuletzt wird die Zwangsheirat in § 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 StGB aufgenommen. Die Voraussetzungen einer Zwangsheirat richten sich dabei nach § 237 Absatz 1 StGB, der die Zwangsheirat als solche unter Strafe stellt. Erforderlich ist demnach, dass die Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt werden soll. Auf das zusätzliche Erfordernis einer Ausbeutung durch die Zwangsheirat wurde verzichtet, wobei die neue Nummer 7 insoweit über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht. Hintergrund ist, dass eine Zwangsheirat aufgrund des erforderlichen Nötigungselements per se als ausbeuterisch anzusehen ist, ohne dass es beispielsweise auf die zusätzliche Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils durch den Täter der Zwangsheirat ankommt. Diese Wertung entspricht der Regelung des Menschenhandels zum Zwecke der Sklaverei und ähnlichen Verhältnissen (bisher § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB) und zum Zwecke der rechtswidrigen Organentnahme (bisher § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB), die ebenfalls keine Ausbeutung voraussetzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 29).

Zu den unlauteren Mitteln (§ 232 Absatz 2 StGB-E)

Die bisher in § 232 Absatz 1 Satz 1 (Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit) sowie Absatz 2 Nummer 1 (Gewalt, Drohung, List) und Nummer 2 (Entführung, Bemächtigung) StGB enthaltenen Tatmittel des Menschenhandels werden künftig in § 232 Absatz 2 StGB-E zusammengefasst. Die Vorschrift soll damit übersichtlicher und besser handhabbar werden. Wie nach geltender Rechtslage muss der Täter das unlautere Mittel gegen diejenige Person einsetzen, die ausgebeutet werden soll.

Die EU-Menschenhandelsrichtlinie gibt in Artikel 2 Absatz 1 die folgenden Tatmittel vor: Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat.

Die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung ist im deutschen Recht als Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel umgesetzt (§ 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB / StGB-E, vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 30).

Das Tatmittel der Entführung ist in § 232 Absatz 2 Nummer 2 StGB / StGB-E ausdrücklich aufgezählt. Mit der ebenfalls in Nummer 2 enthaltenen Variante der Bemächtigung und des Vorschubleistens der Bemächtigung durch eine dritte Person wird das Tatmittel der Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, umschrieben (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 30).

Die Tatmittel Betrug und Täuschung werden im deutschen Recht als List (§ 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB, nunmehr § 232 Absatz 2 Nummer 3 StGB-E) erfasst (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 30).

Die Tatmittel „Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“ waren nach bisheriger Rechtslage in § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB umschrieben als „Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist“. Diese Formulierung war im Wesentlichen aus den §§ 232, 233 StGB a. F. übernommen worden, die bis zur Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie im Jahr 2016 galten. Es bestehen allerdings erhebliche Zweifel, ob mit dieser Formulierung Artikel 2 Absatz 1 der EU-Menschenhandelsrichtlinie vollständig umgesetzt ist (vergleiche Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 232 Rn. 34; Zimmermann, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier/Zimmermann, StGB, 6. Auflage 2024, § 232 Rn. 20). Der Begriff der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ wird im EU-Recht nämlich weit verstanden. Nach der Legaldefinition in Artikel 2 Absatz 2 der EU-Menschenhandelsrichtlinie liegt sie vor, „wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.“ Nach Erwägungsgrund 12 der EU-Menschenhandelsrichtlinie sind bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit eines Opfers auch Faktoren wie das Geschlecht, eine Schwangerschaft, der Gesundheitszustand und eine Behinderung zu berücksichtigen. Eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage im Sinne des geltenden § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB setzt hingegen eine ernste, wenn auch nicht unbedingt existenzbedrohende Not oder Bedrängnis persönlicher oder wirtschaftlicher Art voraus (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 24; Eisele, in: Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Auflage 2025, § 232 Rn. 14). Diese Formulierung ist enger als das Verständnis der EU-Menschenhandelsrichtlinie; so dürften jedenfalls Zweifel bestehen, ob etwa das Vorliegen einer Schwangerschaft oder einer Behinderung umfasst ist. Zwar ist eine richtlinienkonforme weite Auslegung des Tatbestands möglich (vergleiche Eisele, in: Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Auflage 2025, § 232 Rn. 16; Petzsche, Die Neuregelung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch, Kritische Justiz 2017, S. 236, 241). Um Zweifeln an der vollständigen Umsetzung der EU-Menschenhandelsrichtlinie und damit unionsrechtlichen Risiken vorzubeugen, ist jedoch eine Anpassung des Wortlautes an die europäischen Vorgaben vorzugswürdig. Das Erfordernis des Ausnutzens einer Zwangslage wird daher durch das „Ausnutzen einer sonstigen schutzbedürftigen Lage, in der die Person keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen“ ersetzt. Damit wird die Formulierung der EU-Menschenhandelsrichtlinie ausdrücklich ins nationale Recht überführt, sodass Schutzlücken ausgeschlossen sind. Zudem wird verdeutlicht, dass zur Beurteilung, ob eine schutzbedürftige Lage vorliegt, sowohl objektive als auch subjektive Kriterien herangezogen werden können; das heißt eine schutzbedürftige Lage ist sowohl gegeben, wenn die Person tatsächlich (objektiv) keine Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen, als auch wenn sie (subjektiv) keine für sie annehmbare Möglichkeit sieht. Ein kumulatives Vorliegen objektiver und subjektiver Schutzbedürftigkeit ist indes nicht erforderlich. Als explizit benannter Fall einer schutzbedürftigen Lage soll auch weiterhin die auslandsspezifische Hilflosigkeit in § 232 Absatz 2 Nummer 4 StGB-E aufgeführt werden. Der Begriff der Ausbeutung ist dabei in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst alle Formen des Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 StGB-E. Entsprechendes gilt im Rahmen der Zwangsprostitution nach § 179 StGB-E sowie der Zwangsarbeit und dem Veranlassen anderweitiger Ausbeutung nach § 232b StGB-E; hier bezieht sich der Begriff der Ausbeutung auf sämtliche Tatvarianten nach § 179 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-E sowie nach § 232b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 StGB-E.

Neben dem Ausnutzen einer schutzbedürftigen Lage wird künftig explizit auch das Herbeiführen oder Aufrechterhalten einer solchen Lage in § 232 Absatz 2 Nummer 4 StGB-E genannt. Diese Ausweitung ist von der EU-Menschenhandelsrichtlinie zwar nicht zwingend vorgegeben, sie erscheint aber sinnvoll, um das Unrecht des Menschenhandels insgesamt angemessen erfassen zu können. Auch nach der vor 2016 geltenden Rechtslage genügte

es für die Strafbarkeit nach § 233a StGB a. F. (Förderung des Menschenhandels), wenn die Zwangslage oder Hilflosigkeit erst durch die Tathandlung selbst herbeigeführt wurde. Nach dem geltenden Recht (§ 232 Absatz 1 Satz 1 StGB) muss die Zwangslage oder Hilflosigkeit hingegen zum Zeitpunkt der Tathandlung bereits vorliegen (vergleiche Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 232 Rn. 39; Zimmermann, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier/Zimmermann, StGB, 6. Auflage 2024, § 232 Rn. 17). Diese Einschränkung überzeugt nicht; ob der Täter eine bestehende schutzbedürftige Lage ausnutzt oder diese mit seiner Tat erst herbeiführt, ändert am Unrechtsgehalt der Tat nichts. Zudem dürfte es insbesondere bei Opfern, die aus dem Ausland nach Deutschland gebracht werden, deutlich leichter beweisbar sein, dass gerade der Umstand der Überführung nach Deutschland eine schutzbedürftige Lage begründet hat, als dass schon zuvor im Herkunftsland des Opfers eine schutzbedürftige Lage bestand. Insofern soll die Ausweitung des Tatbestands auch zu einer besseren Handhabbarkeit der Vorschrift in der Strafverfolgungspraxis und zu einer Absenkung der allgemein als zu hoch empfundenen Beweisansforderungen führen. Aus Klarstellungsgründen soll zudem die Aufrechterhaltung der schutzbedürftigen Lage, die auch bisher schon als Ausnutzung angesehen werden konnte, in den Tatbestand aufgenommen werden.

Die Variante des Herbeiführens einer schutzbedürftigen Lage kann insbesondere auch in den sogenannten Loverboy-Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Täter das Opfer – insbesondere Mädchen und junge Frauen – im Wege einer vorgespielten Liebesbeziehung emotional abhängig macht, um es schließlich der Prostitution zuzuführen. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollten derartige Fälle bereits vom Tatmittel der List (§ 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB) erfasst sein (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 30, 34). Dies ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann nicht möglich, wenn der Täter bei dem Opfer lediglich einen Motivirrtum hervorruft, der sich nicht auf die Prostitutionsausübung an sich bezieht (so BGH, Beschluss vom 4. August 2020 – 3 StR 132/20); Motivirrtümer sind vom Tatmittel der List nämlich nicht umfasst (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 34). Eine Strafbarkeit nach der geltenden Fassung des § 232 Absatz 1 Satz 1 StGB würde daher voraussetzen, dass das Opfer sich bereits zum Zeitpunkt der Rekrutierung in einer Zwangslage befand, was in vielen Fällen indessen nicht oder nur sehr schwer nachweisbar sein dürfte. Im Unterschied dazu genügt es nach der Neufassung, wenn der Täter gerade durch die Loverboy-Masche eine schutzbedürftige Lage herbeiführt, indem er etwa das Opfer sozial isoliert und in eine Lage starker emotionaler Abhängigkeit bringt.

Zu den Qualifikationen (§ 232 Absatz 4 und 5 StGB-E)

Der bisher in § 232 Absatz 3 StGB enthaltene Qualifikationstatbestand wird in § 232 Absatz 4 und 5 StGB-E neu gefasst und erweitert. Der Strafraum wird erhöht, um das Unrecht der Taten angemessen abzubilden. Zu diesem Zweck erfolgt auch eine Differenzierung zwischen den Strafraum im Wege zweier abgestufter Qualifikationstatbestände.

Der Qualifikationstatbestand des § 232 Absatz 4 Nummer 1 und 2 StGB-E greift die bisher in § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 StGB enthaltenen Varianten ohne inhaltliche Änderung auf, wobei aber der bisher schwerere Strafraum des § 232 Absatz 3 Satz 2 StGB von Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren gilt. Ergänzend wird als neuer Qualifikationstatbestand in § 232 Absatz 4 Nummer 3 StGB-E der Einsatz von Gewalt gegen eine Person oder die Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben aufgenommen. Die Differenzierung zwischen dem Einsatz einfacher und qualifizierter Nötigungsmittel erscheint im Hinblick auf den Strafraum angemessen.

§ 232 Absatz 5 Nummer 1 und 2 StGB-E enthält die bisher von § 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StGB erfasste schwere körperliche Misshandlung sowie die wenigstens leichtfertige Herbeiführung der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung. Die Aufspaltung in zwei Nummern dient nur der besseren Lesbarkeit; eine inhaltliche Änderung

ist damit nicht verbunden. Der Strafraum wird auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr erhöht.

Zu § 232a StGB-E

Der neue Tatbestand des § 232a StGB-E soll in Umsetzung des neu eingeführten Artikels 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie die Inanspruchnahme von Diensten eines Menschenhandelsopfers unter Strafe stellen. Ziel des Artikels 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie ist es, den Menschenhandel auch durch eine Kriminalisierung auf der Nachfrageseite zu bekämpfen.

Im deutschen Recht steht bislang nur – insoweit über die bisherigen Anforderungen der EU-Menschenhandelsrichtlinie und der internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels hinausgehend – die Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsprostitution unter Strafe (§ 232a Absatz 6 StGB). Artikel 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie erfordert nun, einen derartigen Straftatbestand für alle Ausbeutungsformen des Menschenhandels zu schaffen.

Die Formulierung des § 232a StGB-E orientiert sich eng an Artikel 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie. Voraussetzung ist danach, dass der Täter vorsätzlich einen Dienst in Anspruch nimmt, der von einem Opfer des Menschenhandels angeboten wird. Das Opfer muss bei der Erbringung des vom Täter in Anspruch genommenen Dienstes im Sinne des § 232 Absatz 1 StGB ausgebeutet werden; dies erfordert einen Zusammenhang zwischen dem konkreten Dienst und der gegen das Opfer begangenen Menschenhandelstat. Der Begriff der Ausbeutung ist dabei in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst alle Formen des Menschenhandels nach § 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 StGB-E. Der Begriff des Dienstes meint jede Tätigkeit, die im Rahmen der Ausbeutungssituation vorgenommen wird, unabhängig von ihrer zivilrechtlichen Einordnung.

In subjektiver Hinsicht muss der Täter zumindest bedingten Vorsatz im Hinblick auf den Umstand haben, dass es sich bei dem Erbringer oder der Erbringerin des Dienstes um ein Opfer einer Tat nach § 232 StGB handelt, das bei der Erbringung des von ihm in Anspruch genommenen Dienstes ausgebeutet wird.

Im Bereich der sexuellen Ausbeutung wird künftig im Regelfall der schwerer wiegende und höher bestrafte § 181 Absatz 1 StGB-E vorgehen, der an die Zwangsprostitution nach § 179 StGB-E anknüpft. Straffbar machen sich Freierinnen und Freier zudem nach § 181 Absatz 2 StGB-E auch dann, wenn sie leichtfertig verkennen, dass die Person Opfer der Zwangsprostitution war. Insoweit geht das deutsche Recht weiterhin über die europäischen Vorgaben hinaus. Für den Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung wird bei der neuen Nachfragestrafbarkeit auf eine separate Leichtfertigkeitstrafbarkeit verzichtet, da in der Praxis sämtliche Fälle von § 181 Absatz 2 StGB-E abgedeckt sein dürften.

Insbesondere für den Bereich der Arbeitsausbeutung wird darauf hingewiesen, dass § 232a StGB-E ausdrücklich nur für die Inanspruchnahme von „Dienstleistungen“ gilt. Der Kauf von Waren ist somit nicht erfasst (vergleiche Erwägungsgrund 26 der Änderungsrichtlinie Menschenhandel). Der Unterschied zu § 233 StGB liegt darin, dass sich danach diejenige Person strafbar macht, die eine andere Person ausbeutet; hingegen erfasst § 232a StGB lediglich die Inanspruchnahme eines Dienstes in dem Wissen, dass die Person (von jemand anderem) ausgebeutet wird. Das kann beispielsweise für Kundinnen und Kunden eines Nagelstudios gelten, die um die ausbeuterischen Beschäftigungsbedingungen in dem Betrieb wissen, nicht aber zum Beispiel beim Erwerb von Spargel, trotz Kenntnis, dass dieser unter ausbeuterischen Bedingungen gestochen worden ist.

Bei der Ausbeutung durch Leihmutterschaft und Adoption kommen als Täterinnen und Täter die „Bestellerinnen“ bzw. die annehmenden Personen in Betracht. Beim Menschenhandel

zum Zwecke der Zwangsheirat kann sich der Ehepartner nach § 232a StGB-E strafbar machen.

Zu § 232b StGB-E

Der Tatbestand der Zwangsarbeit nach § 232b StGB wird überarbeitet, um die Norm übersichtlicher zu gestalten und bestehende Widersprüche aufzulösen. Die Überschrift wird um den Zusatz „Veranlassen anderweitiger Ausbeutung“ ergänzt; damit wird eine Empfehlung des KFN umgesetzt (KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 151 f.).

Wie die §§ 179 und 232 StGB-E enthält künftig auch § 232b Absatz 1 StGB-E einen einheitlichen Grundtatbestand für alle Begehungsweisen der Zwangsarbeit. Die unlauteren Mittel werden – parallel zu § 179 Absatz 2 und § 232 Absatz 2 StGB-E – in § 232b Absatz 2 StGB-E aufgezählt. Über die bisherige Regelung hinaus soll künftig auch das Veranlassen zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen, bei denen die Person ausgebeutet wird, unter Strafe stehen. Bisher war diese Ausbeutungsform aus dem § 232b StGB ausgenommen. Dies war widersprüchlich, da sowohl der Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung durch die Begehung strafbarer Handlungen (§ 232 StGB) als auch die Ausbeutung selbst (§ 233 StGB) unter Strafe standen. Zwar können Überschneidungen mit der Anstiftung zu der jeweiligen Straftat bestehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 37). Der Unrechtsgehalt des § 232b StGB liegt aber anders als bei § 26 StGB gerade in der Beeinflussung des Willens einer anderen Person, nicht in einer akzessorischen Rechtsverletzung. Je nach Delikt kann zudem der Strafraum des § 232b StGB-E höher sein; § 232b StGB-E geht dann vor. Zum Begriff der Ausbeutung durch die Begehung von Straftaten wird auf die Ausführungen bei § 233 StGB-E verwiesen.

Die bisher in § 232 Absatz 1 Satz 2 StGB enthaltene Definition der Ausbeutung durch eine Beschäftigung wird in § 232b Absatz 1 Satz 2 StGB-E überführt. Dadurch wird verdeutlicht, dass die Definition ausschließlich im Bereich der Arbeitsausbeutung zur Anwendung kommt. Ausbeuterische Bedingungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegen danach vor, wenn die Beschäftigung zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen. Ein auffälliges Missverhältnis der Arbeitsbedingungen ist unter Berücksichtigung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls von den Gerichten festzustellen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 28). Im Hinblick auf die Arbeitsvergütung wird ein auffälliges Missverhältnis insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der übliche Lohn bzw. der Tariflohn um mehr als ein Drittel unterschritten wird (vergleiche zu § 291 StGB BGH, Urteil vom 22. April 1997 – 1 StR 701/96). Je größer die Abweichung ist, desto eher wird zudem von einem Missverhältnis auszugehen sein (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 28: in der Regel bei 50-prozentigem Unterschreiten des gesetzlichen Mindestlohnes).

Auf das bisherige Erfordernis des rücksichtslosen Gewinnstrebens wird verzichtet. Dieses Tatbestandsmerkmal sollte dazu dienen, Fälle aus dem Anwendungsbereich auszuschließen, in denen der Täter eine andere Person aus einer persönlichen Not- oder Zwangslage heraus zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt (Bundestagsdrucksache 18/9095, S. 28). In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass der Tatbestand aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit dieses Merkmals zu sehr eingeschränkt wird (vergleiche KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 140, 153; kritisch ferner Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 232 Rn. 59; Petzsche, Die Neuregelung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch, Kritische Justiz 2017, S. 236, 242). So impliziert das Vorliegen einer Ausbeutung bereits die Rücksichtslosigkeit des Täters, da dieser das Opfer für seine eigenen Zwecke instrumentalisiert. Die weitere Motivation des Täters mag auf Ebene der Strafzumessung Berücksichtigung finden,

kann aber im Hinblick auf die Rechtsgutsverletzung des Opfers nicht zur vollständigen Straflosigkeit führen.

Nach § 232b Absatz 3 StGB-E ist der Versuch des Grundtatbestands strafbar (bisher § 232b Absatz 2 StGB).

Parallel zu § 179 Absatz 4 und 5 sowie § 232 Absatz 4 und 5 StGB-E sind in § 232b Absatz 4 und 5 StGB-E zwei Qualifikationstatbestände vorgesehen; auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Zuletzt wird in § 232b Absatz 6 StGB-E die Regelung zu minder schweren Fällen übernommen (bisher § 232b Absatz 4 in Verbindung mit § 232a Absatz 5 StGB).

Zu § 233 StGB-E

Der Tatbestand der Arbeitsausbeutung wird überarbeitet und vereinfacht. Die Überschrift wird um den Zusatz „anderweitige Ausbeutung“ ergänzt; damit wird eine Empfehlung des KFN umgesetzt (KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 151 f.).

In § 233 Absatz 1 StGB-E wird künftig die Arbeitsausbeutung im engeren Sinne geregelt. Hier wird auf die in § 232b Absatz 1 Satz 2 StGB-E enthaltene Definition der ausbeuterischen Beschäftigung Bezug genommen. Das Erfordernis der Ausnutzung einer Zwangslage wird ersetzt durch die Ausnutzung einer schutzbedürftigen Lage, in der die Person keine tatsächliche oder für sie annehmbare Möglichkeit hat, sich der Ausbeutung zu entziehen. Daneben bleibt die Ausnutzung der auslandsspezifischen Schutzbedürftigkeit erhalten. Damit wird der Tatbestand an das neue Gesamtgefüge der Menschenhandelstatbestände angepasst.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Ausbeutung bei der Bettelei oder der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (bisher § 233 Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB) künftig in § 233 Absatz 2 StGB-E separat geregelt. Dabei wird zudem klarer herausgestellt, worin die Tathandlung der Ausbeutung jeweils zu sehen ist. Bei der Bettelei ist eine Ausbeutung gegeben, wenn der Täter ein Opfer unter Ausnutzung dessen Schutzbedürftigkeit bzw. ein Opfer unter einundzwanzig Jahren dazu veranlasst, ihm einen wesentlichen Teil der durch Bettelei generierten Einnahmen zu überlassen oder einen wesentlichen Teil der Einnahmen einbehält. Hier besteht eine Parallele zum Tatbestand der Ausbeutung bei der Prostitution gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 1 StGB-E. Gleiches gilt auch für die Ausbeutung durch die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, wie namentlich Diebstahls-, Raub- und Betrugsdelikten. Insbesondere bei Straftaten, die nicht unmittelbar auf die Erzielung von Einnahmen im Sinne einer Beute gerichtet sind, kommen bei der Ausbeutung durch die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen aber auch andere Ausbeutungsformen in Betracht. Außerhalb des Bereichs der Vermögenskriminalität ist eine Ausbeutung beispielsweise auch bei der Begehung von Betäubungsmittelstraftaten denkbar, etwa wenn das Opfer als Drogenkurier oder zum illegalen Anbau von Cannabis eingesetzt wird. Ob eine Ausbeutung gegeben ist, ist in solchen Fällen – wie auch nach bestehender Rechtslage (§ 233 Absatz 1 Nummer 3 StGB) – im Wege einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Entscheidend ist wiederum, ob der Täter das Opfer als Mittel zum Zweck zur Erzielung eigener Interessen einsetzt, insbesondere zur Erzielung finanziellen Profits, ohne dessen Interessen zu berücksichtigen.

In Umsetzung einer Empfehlung des KFN wird der Strafraum erhöht. Künftig ist Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Dadurch wird verdeutlicht, dass der Unrechtsgehalt derartiger Taten hoch ist; es ist nämlich typischerweise gerade der am Ende der Kette stehende Ausbeuter, der wirtschaftlich am stärksten von Menschenhandelsstrukturen profitiert (vergleiche KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 152 f.).

Der Qualifikationstatbestand des § 233 Absatz 2 StGB wird als neuer Absatz 3 übernommen. In Absatz 4 ist die Versuchsstrafbarkeit geregelt (bisher § 233 Absatz 3 StGB). Minder schwere Fälle sind in Absatz 5 enthalten (bisher § 233 Absatz 4 StGB).

Der Vorfeldtatbestand nach § 233 Absatz 5 StGB wird ersatzlos gestrichen. Dieser hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt (KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 122 f.) und soll daher zur Vereinfachung der Vorschriften entfallen (vergleiche zur Kritik auch Petzsche, Die Neuregelung des Menschenhandels im Strafgesetzbuch, Kritische Justiz 2017, S. 236, 246; Eisele, in: Tübinger Kommentar zum StGB, 31. Auflage 2025, § 233 Rn. 12). Strafwürdige Verhaltensweisen können im Wege der Beihilfe zu Taten nach den §§ 232, 232b StGB erfasst werden.

Nach altem wie neuem Recht überschneidet sich der Tatbestand der Arbeitsausbeutung mit dem des Wuchers gemäß § 291 StGB, insbesondere in der Variante des Lohnwuchers (§ 291 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB), sowie den Tatbeständen des § 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, der §§ 10, 10a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Schwarz-ArbG) sowie des § 58 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Der Tatbestand des § 233 StGB geht dabei stets den anderen Tatbeständen vor, weil es sich um die speziellere Norm handelt, die das in den übrigen Tatbeständen enthaltene Unrecht miterfasst (vergleiche Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 233 Rn. 41).

Zu § 233a StGB-E

Der 2016 neu eingeführte Tatbestand der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung gemäß § 233a StGB wird gestrichen. In der Praxis hat diese Norm keine Bedeutung erlangt (vergleiche KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 120 ff.). Wenn das Opfer eingesperrt wird, liegt stets eine Anwendung von Gewalt vor, sodass die Verbrechenstatbestände des § 179 Absatz 4 Nummer 3 sowie des § 232b Absatz 4 Nummer 3 StGB-E gegeben sind.

Die bisher in § 233b StGB enthaltene Vorschrift zur Führungsaufsicht wird zu § 233a StGB-E, wobei § 232a StGB gestrichen und im Übrigen die Absatzzählungen angepasst werden.

Zu Nummer 13

Die unbefugte Vermittlung der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren ist nach geltendem Recht nach § 236 Absatz 2 StGB strafbar. Soweit § 232 StGB-E nunmehr auch den Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung durch Adoption umfasst, können sich Überschneidungen ergeben, zum Beispiel, wenn der Täter eine schwangere Person unter Ausnutzung einer schutzbedürftigen Lage zum Zwecke der unbefugten Adoptionsvermittlung anwirbt. Der neue § 236 Absatz 2 Satz 4 StGB ordnet daher die formelle Subsidiarität des § 236 Absatz 2 Satz 1 bis 3 StGB gegenüber § 232 StGB an.

Zu Nummer 14

Mit der Aufnahme der Zwangsheirat in § 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 StGB-E werden Sachverhalte, die bislang unter § 237 Absatz 2 StGB fallen, künftig in der Regel als Menschenhandel strafbar sein. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen das Opfer zum Zwecke der Verheiratung unter Anwendung eines Nötigungsmittels oder durch List ins Ausland verbracht wird. Der neu eingefügte § 237 Absatz 2 Satz 2 StGB ordnet die formelle Subsidiarität des § 237 Absatz 2 Satz 1 StGB gegenüber § 232 StGB an.

Eine Aufhebung des § 237 Absatz 2 StGB soll nicht erfolgen, um möglichen Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Umsetzung von Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sowie von Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1385 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024) vorzubeugen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1

Der Tatbestand der Zwangsprostitution, der nunmehr in § 179 StGB-E als Tatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgestaltet ist, wird von § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i der Strafprozessordnung (StPO) in den Buchstaben f verschoben. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Künftig soll die Telekommunikationsüberwachung zudem auch für den neuen Tatbestand der Ausbeutung bei der Prostitution (§ 180 StGB-E, zuvor die §§ 180a, 181a StGB) möglich sein. Es handelt sich dabei um eine berechtigte Forderung aus der Strafverfolgungspraxis (vergleiche KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 142); es leuchtet nicht ein, weshalb eine Telekommunikationsüberwachung in der im Vorfeld angesiedelten Rekrutierungsphase möglich ist (§ 232 StGB), nicht aber bei der eigentlichen Ausbeutung.

Aufgenommen werden sollen zudem die neuen, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienenden Tatbestände der §§ 179a und 180a StGB-E. Es handelt sich bei diesen Delikten um schwere Straftaten mit einer Obergrenze des Regelstrafrahmens von fünf Jahren Freiheitsstrafe, im qualifizierten Fall liegt die Obergrenze bei zehn Jahren Freiheitsstrafe. Die Telekommunikationsüberwachung erscheint zur Aufklärung dieser Delikte auch erforderlich, weil davon auszugehen ist, dass der Kontakt zwischen Täter und Opfer, also dem Ausbeuter und der Prostituierten bzw. der minderjährigen Person, die sexuelle Handlungen gegen Entgelt vornimmt, häufig per Telefon stattfindet. Ebenso ist naheliegend, dass der Ausbeuter mit den Kundinnen und Kunden in telefonischem Kontakt steht, um beispielsweise Ort und Zeit der Dienstleistung festzulegen. Andere Beweismittel dürften häufig nicht zur Verfügung stehen. Die Ermittlungen werden auch dadurch erschwert, dass sich das Geschehen typischerweise nicht im Rahmen angemeldeter und damit legaler Prostitution, sondern gerade im Dunkelfeld abspielt. Häufig scheuen die Opfer den Kontakt zu deutschen Behörden. Aus diesem Grund sind regelmäßig nur verdeckte Ermittlungsmethoden erfolgversprechend.

Ebenso soll die Telekommunikationsüberwachung künftig auch in Fällen der einfachen Arbeitsausbeutung nach § 233 Absatz 1 und 2 StGB-E möglich sein (vergleiche Ausführungen des KFN, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels, S. 148, 155 i. V. m. S. 152 f.). Nach bisherigem Recht ist dies nur bei der Qualifikation nach dem derzeitigen § 233 Absatz 2 StGB (entspricht § 233 Absatz 3 StGB-E) der Fall. Nunmehr wird die Obergrenze des Regelstrafrahmens im Grundtatbestand auf von drei auf fünf Jahre Freiheitsstrafe erhöht (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 12). Auch erscheint die Telekommunikationsüberwachung als Maßnahme zur Aufklärung entsprechender Taten erforderlich. Dies ergibt sich daraus, dass Fälle der Arbeitsausbeutung in vielen Fällen im Verborgenen begangen werden. Die Opfer befinden sich häufig in starken Abhängigkeitsverhältnissen und werden von den Täterinnen und Tätern sozial und wirtschaftlich isoliert. Zudem verfügen die Betroffenen häufig nicht über deutsche Sprachkenntnisse und sehen sich selbst nicht als Opfer. Da eine Kooperation mit den Behörden aus diesen Gründen im Regelfall nicht stattfindet, sind nur verdeckte Ermittlungsmaßnahmen erfolgversprechend. Die Kommunikation zwischen den Ausbeutern und den Arbeitskräften dürfte typischerweise über Telekommunikationsmittel erfolgen, beispielsweise zur Absprache von Ort und Zeit der Arbeitseinsätze.

Zu Nummer 2

Der Tatbestand der Zwangsprostitution, der nunmehr in § 179 StGB-E als Tatbestand gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausgestaltet ist, wird von § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO in den Buchstaben e verschoben. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3

Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Verschiebung des Tatbestands der Zwangsprostitution wird der Verweis auf § 232a StGB durch § 179 StGB-E ersetzt. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Da der bisher in § 182 Absatz 2 StGB enthaltene Tatbestand nunmehr eigenständig in § 181a StGB-E geregelt wird, wird diese Norm in § 7 Absatz 1 Nummer 12 des Passgesetzes ergänzt.

Zu Absatz 2

Aufgrund der Verschiebung des Tatbestands der Zwangsprostitution wird § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Konsumcannabisgesetzes um die §§ 179, 181 StGB-E ergänzt. Der neue § 180 StGB-E wird aufgenommen, da er die wesentlichen Regelungsinhalte des bisherigen, im Katalog schon enthaltenen § 181a StGB beinhaltet. Auch die neuen, dem Schutz von Kindern dienenden §§ 179a, 180a, 181a StGB-E sollen aufgenommen werden bzw. im Katalog verbleiben. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen. Im Übrigen werden die Absatzzählungen angepasst und es werden rechtsförmliche Änderungen vorgenommen.

Zu Absatz 3

Mit der vorgeschlagenen Änderung in den Nummern 1143.0, 1143.2 und 1153.0 der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung soll erreicht werden, dass künftig die Akten über Verfahren zu sämtlichen Sexualstraftaten nach den §§ 174 bis 181a und 182 StGB den gleichen Aufbewahrungsfirsten unterliegen.

Zu Absatz 4

§ 44 Absatz 3 Satz 3 des Asylgesetzes (AsylG) wird redaktionell an die Neufassung der Tatbestände der §§ 179 ff., 232 ff. StGB-E angepasst; sämtliche Tatbestände waren bereits nach alter Rechtslage in dem Katalog enthalten. Da § 233a StGB in seiner bisherigen Fassung aufgehoben wird und in der Neufassung die Anordnung der Führungsaufsicht betrifft, wird er aus dem Katalog des § 44 Absatz 3 Satz 3 AsylG gestrichen.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Aufgrund der Verschiebung des Tatbestands der Zwangsprostitution werden die §§ 179 und 181 StGB-E in § 25 Absatz 4a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ergänzt. Da

§ 233a StGB in seiner bisherigen Fassung aufgehoben wird und in der Neufassung die Anordnung von Führungsaufsicht betrifft, wird er aus dem Katalog des § 25 Absatz 4a Satz 1 AufenthG gestrichen. Zudem werden in Erweiterung der bisherigen Rechtslage die Tatbestände der §§ 179a, 180, 180a, 181a StGB-E aufgenommen. Die Aufnahme ist sachgerecht, weil auch im Bereich des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung der eigentliche Ausbeutungstatbestand des § 233 StGB in dem Katalog enthalten ist und sich in seiner alten wie der neuen Fassung auch auf minderjährige Opfer bezieht. Dies sollte daher erst recht für den – sogar schwerer bestrafte – Bereich der Ausbeutung bei der Prostitution sowie die damit zusammenhängenden Tatbestände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gelten. Die von § 25 Absatz 4a Satz 1 und 2 AufenthG bezweckte Förderung der Aussagebereitschaft von Opfern im Interesse einer effektiven Strafverfolgung sollte auch diese Tatbestände umfassen.

Zu Nummer 2

In § 54 Absatz 1 Nummer 1a Buchstabe c AufenthG wird § 180 StGB-E ergänzt. Dieser Tatbestand war bisher als die §§ 180a, 181a StGB in dem Katalog enthalten. Der neue § 180a StGB-E wird beibehalten, da dieser aus Elementen der ebenfalls im Katalog enthaltenen, bisherigen §§ 180, 180a StGB besteht. Beibehalten wird darüber hinaus § 181a StGB-E, da dieser Tatbestand bisher als § 182 Absatz 2 StGB im Katalog enthalten war.

In § 54 Absatz 1 Nummer 1d Buchstabe c sowie Absatz 2 Nummer 2b Buchstabe c AufenthG wird jeweils § 181a StGB-E ergänzt. Dieser Tatbestand war bisher als § 182 Absatz 2 StGB in den beiden Katalogen enthalten.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 25 Absatz 4a AufenthG.

Zu Absatz 7

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Visa-Warndateigesetzes (VWDG) werden die §§ 179, 181 StGB-E ergänzt, die bisher als § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Als Folgeänderung kann der Verweis auf den bisherigen § 232a StGB aufgehoben werden. Der neu eingefügte Tatbestand nach § 232a StGB-E wird nicht in den Katalog aufgenommen, da er nach der an den Wortlaut von Artikel 18a der EU-Menschenhandelsrichtlinie angelehnten Formulierung keinen für die Speicherung in der Visa-Warndatei erforderlichen klaren Auslandsbezug aufweist.

Zu Absatz 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c VWDG.

Zu Absatz 9

In § 171b Absatz 2 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB gestrichen. Weitere Folgeänderungen sind nicht erforderlich, da die neu gefassten Tatbestände der §§ 179 ff., 232 ff. StGB-E bereits in dem Katalog enthalten sind.

Zu Absatz 10

Zu Nummer 1

§ 24 Absatz 3 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) wird derart geändert, dass künftig die Tatbestände der §§ 179, 180 und 181 StGB-E im Katalog enthalten sind.

Diese sind in ihrem Unrechtsgehalt mit den bereits in dem Katalog enthaltenen Tatbeständen vergleichbar. So ist nicht einzusehen, weshalb die Verwirklichung des Tatbestands der Zwangsprostitution gegenüber der Begehung eines sexuellen Übergriffs aus registerrechtlicher Perspektive privilegiert zu behandeln wäre. In beiden Fällen bewirkt der Täter oder die Täterin eine erhebliche Verletzung des Rechts der Opfer sexuelle Selbstbestimmung. Der Strafraum des Tatbestands der Zwangsprostitution ist sogar höher als beim sexuellen Übergriff und sieht eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Die gleiche Erwägung gilt für die neu gefassten Delikte der Ausbeutung bei der Prostitution nach § 180 StGB-E und der Inanspruchnahme sexueller Dienste eines Opfers der Zwangsprostitution nach § 181 StGB-E. Auch hier verletzt der Täter oder die Täterin das Recht des Opfers sexuelle Selbstbestimmung in schwerwiegender Weise, indem er oder sie wirtschaftlich von der Schwäche eines sich in der Prostitution befindlichen Opfers profitiert oder diese Situation für sich ausnutzt, was besonders verwerflich erscheint.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 32 Absatz 1 Satz 2 BZRG wird derart geändert, dass künftig die Tatbestände der §§ 179, 180 und 181 StGB-E im Katalog enthalten sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Absatz 10 Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

In § 32 Absatz 5 BZRG werden die Tatbestände der §§ 179a, 180a und 181a StGB-E ergänzt, da es sich um besonders kinder- und jugendschutzrelevante Taten handelt. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG wird derart geändert, dass künftig die Tatbestände der §§ 179, 180 und 181 StGB-E im Katalog enthalten sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Absatz 10 Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 2 BZRG wird derart geändert, dass sämtliche Tatbestände der §§ 179 ff. StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte der neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 180a, 181a, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Nummer 4

§ 41 Absatz 2 Satz 2 BZRG wird derart geändert, dass sämtliche Tatbestände der §§ 179 ff. StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte der neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 180a, 181a, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 46 Absatz 1 BZRG wird derart geändert, dass sämtliche Tatbestände der §§ 179 ff. StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte der neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 180a, 181a, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Buchstabe b

§ 46 Absatz 1 Nummer 3 BZRG wird derart geändert, dass künftig die Tatbestände der §§ 179, 180 und 181 StGB-E im Katalog enthalten sind. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter Absatz 10 Nummer 1 verwiesen.

Zu Absatz 11

§ 158a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird derart geändert, dass sämtliche Tatbestände der §§ 179 ff. StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte der neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 180a, 181a, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Absatz 12

In § 97 Absatz 1 Satz 3 und § 100 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes werden jeweils die neuen Tatbestände der §§ 179a, 180a, 181a StGB-E aufgenommen. Diese dienen dem Schutz von Minderjährigen und bilden weitgehend die bisherigen Regelungsgehalte der in dem Katalog enthaltenen §§ 180, 182 Absatz 2 StGB ab.

Zu Absatz 13

Aufgrund der Verschiebung des Tatbestands der Zwangsprostitution wird in § 10a Schwarz-ArbG der § 232a Absatz 1 bis 5 StGB durch § 179 StGB-E ersetzt.

Zu Absatz 14

Aufgrund der Verschiebung des Tatbestands der Zwangsprostitution wird in § 76 Absatz 1 Nummer 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes § 232a Absatz 1 bis 5 StGB durch § 179 StGB-E ersetzt.

Zu Absatz 15

Aufgrund der Verschiebung des Tatbestands der Zwangsprostitution wird § 232a Absatz 1 bis 5 StGB in § 123 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch § 179 StGB-E ersetzt. Zudem werden die Überschriften der geänderten Tatbestände der §§ 232b, 233 StGB angepasst und der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB gestrichen.

Zu Absatz 16

In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 JArbSchG wird der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB gestrichen. Weitere Folgeänderungen sind aufgrund des auch die neuen Tatbestände in den §§ 179 ff. StGB-E umfassenden Verweises auf die §§ 174 bis 184 StGB nicht erforderlich.

Zu Absatz 17

§ 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch wird derart geändert, dass sämtliche Tatbestände der §§ 179 ff. StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte der neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 180a, 181a, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Absatz 18

§ 124 Absatz 2 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird derart geändert, dass sämtliche Tatbestände der §§ 179 ff. StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte der neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 180a, 181a, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Absatz 19

§ 75 Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird derart geändert, dass sämtliche Tatbestände der §§ 179 ff. StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte der neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 180a, 181a, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Absatz 20

Aufgrund der Verschiebung des Tatbestands der Zwangsprostitution werden die neu gefassten Tatbestände des § 179 StGB-E (zuvor § 232a Absatz 1 bis 5 StGB) und des § 181 StGB-E (zuvor § 232a Absatz 6 StGB) in den Katalog des § 13 Absatz 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Absatz 21

§ 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz wird derart geändert, dass die Tatbestände der §§ 179, 179a und 180a bis 181a StGB-E im Katalog enthalten sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage, da die Regelungsgehalte dieser neu gefassten Vorschriften zuvor als die §§ 180, 182 Absatz 2 sowie § 232a StGB bereits in dem Katalog enthalten waren. Der aufzuhebende Tatbestand des § 233a StGB wird gestrichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.